## Offene Briefe

über bie

## Livländische Grundsteuer=Reform

nont

bimitt. Landrath Baron Campenhaufen

und bon

Fr. von Inng=Stilling.

acc. 64433



Riga,

Drud von B. g. Säder. 1876.

# Ossene Briefe

and under

## Livländische Grundstener=Neform

Bon der Cenfur erlaubt. Riga, den 13. December 1876.

einfit. Lanbraid Baran Campengaufen

Be, wun Inng:Stilling.

Tal) Raamatukogo

602

142366720

Diga

rend and M. & Differ

.0023

#### Sochgeschähter Serr Sandrath!

In der Nr. 133 ber Rigaschen Zeitung von diesem Jahr haben Sie den Bericht der Central-Commission zur Lorbereitung der Grundftener-Reform in Livland einer Besprechung zu unterziehen begonnen und den Wunsch ausgesprochen, durch eine weitere Verhandlung der Grundstenerfrage in der Presse, noch vor der betreffenden Berathung diefer Angelegenheit auf dem Livländischen Landtage, dieselbe zu klären. um baburch womöglich eine Annäherung ber fich jur Zeit noch gegenüberstehenden Ansichten zu bewirken. So munschenswerth aber auch die Verwirklichung Ihrer Absicht in mannigfacher Beziehung gewesen ware, so glaubten boch sowohl die Glieber ber Central-Commission als auch ich, als beren Secretair, und an einer Discuffion ber Grundstenerfrage in der Tagespreffe nicht betheiligen zu sollen und ließen baher Ihre Erörterung unbeantwortet, - mir, bem Secretairen ber Commission, wurde es dagegen anheimgegeben, mich mit Ihnen in diefer Frage in Relation zu feten und im Interesse einer Verständigung einen Meinungsaustausch mit Ihnen, herr Landrath, anzustreben. In dieser Beranlassung und weil ich im Princip mit der Grundanschauung Ihres "Eingesandt" in der Rigaschen Zeitung mich einverstanden erklären muß, greife ich jest zur Feder, um an Sie die Bitte zu richten, mir gestatten zu wollen, Ihnen bie Gründe barzulegen, welche, tropdem daß ich im Princip mit Ihnen übereinstimme, es mir unmöglich erscheinen laffen, Ihren Unschauungen zur praktischen Gestaltung zu verhelfen.

Ihr Artifel in der Rigaschen Zeitung lautet:

Bur Reform der Repartition der livländischen Abgaben für provinzielle Zwecke.

"Durch ben im Druck erschienenen Bericht der Central-Commission zur Grundsteuer-Reform ist die Steuer-Reformfrage in eine neue Phase getreten. Es erscheint geboten, schon gegenwärtig biejenigen Anschauungen zur Sprache und zur Discussion zu brüngen, welche dem eingenommenen Standpunkt der Commission widerstreiten; die Klärung des Gegenstandes muß vor Beginn des Landtages gesucht werden.

Das Resultat einer berartigen Discussion wird um so befriedis gender ausfallen, je einfacher ber zur Discussion gestellte Gegenstand ist, und je weniger Punkte gleichzeitig in Erörkerung gezogen werben.

Ich werde baher gegenwärtig nur einen Punkt in Erörterung ziehen.

Auf Seite 23 und 25 des Verichtes wird die Ansicht als unanstreitbar aufgestellt, daß die aus dem Grund und Boden abgeleitete wirkliche Steuerkraft der einzelnen Güter die einzige richtige Grundslage des Katasters sein müsse, und es wird in dem weiteren Verichte ein großer Theil der Ausführungen auf diese angeblich richtige Grundslage aufgebaut.

Solcher Ansicht der Commission stelle ich die Vehauptung entgegen, daß die angegebene Grundlage für die livländischen Verhältnisse durchaus unhaltbar ist, weil einerseits zur Wahrung des Interesses der berechtigten Nitterkasse eine Rücksichtnahme auf die aus dem Grund und Voden abgeleitete Stenerkraft ganz unnöthig ist, andererseits solche Rücksichtnahme den Interessen der steuerbelasteten Grundbesitzer uur hinderlich sein kann, weil sie jede mögliche Nücksichtnahme auf die Stenerkraft des einzelnen Grundbesitzers ausschließt. In gar keiner Beziehung zu einander stehen die Stenerkraft des Vodens und die Stenerkraft des Vesitzers des Vodens.

Ganz gleichgiltig für die Interessen der Nitterkasse ist die mögelichste Conservirung der dem Voden abhärirenden Steuerkraft, weil die Erschöpfung dieser Steuerkraft nur theoretisch gesetzt werden mag, nie aber factisch zur Erscheinung kommen kann.

Eine Erschöpfung der Steuerkraft des Bodenbesitzers kann zwar in vielen Fällen leicht eintreten, alterirt aber in gar keiner Weise weder die Nitterkasse noch jeue Steuerkraft des Bodens, für welche die Commission eintritt.

Beranlaßt ein Steuerzuschlag die völlige Erschöpfung eines Bobenbesitzers, fo tritt berselbe freiwillig ober gezwungen aus der Zahl der Bobenbesitzer; sein Nachfolger im Veste, mag er nun durch private Arrangements ober burch Meistbot ben Besitz errungen haben, tritt wieder mit ungeschwächter Steuerkraft in die Reihe der Steuerzahler ein, die unerschöpfliche Steuerkraft bes Bodens manisestirt sich, der neue Besitzer ist durch den Steuerzuschlag, der seinen Borgänger zu Grunde richtete, ebenso wenig in seinen Bermögensverhältnissen alterirt, als er durch Uebernahme der Systemsschuld oder anderer auf dem Gute lastender Hypotheten sein Bermögen und somit seine Steuerkraft vermindert sah. Oft wird dem neuen Besitzer dieser dem Borgänger verderblich gewordene Steuerzuschlag der Grundstein jenes bedeutenden Reichthums, der aus dem andauernden Grundbesitz in Livland mit der Beit sich zu entwickeln pslegt.

Wollte der Landtag für die Steuerkraft des Bodenbesitzers das Auge schließen und, wie die Commission, nur Verständniß für die ans dem Grund und Boden abgeleitete wirkliche Steuerkraft haben, so könnte er ganz getrost mit Steuerzuschlägen in extravagantester Weise vorgehen. Die Erschöpfung der Steuerkraft auch nur einer Bodenparcelle ist gewißlich nicht zu befürchten, denn: erstens ist die dem Boden innewohnende Steuerkraft genau gleich der Bodenrente; erst wenn die Steuern die Hohen der Bodenrente erreicht haben, erlahmt die Steuerkraft des Bodens, weil sich kein Besitzer mehr für solchen Boden sindet; zweitens sind die bisherigen Steuereinsorderungen nur ein mäßiger Procentsat der Bodenrente, und drittens steigt die Bodenrente in Livland seither weit rascher als das Steuerbedürfniß.

Bur Begründung der vorhin aufgestellten Behauptung, daß die von der Commission in den Vordergrund gestellte Steuerkraft des Vodens in gar keiner Beziehung steht zu der dem Besiger des Bodens beiwohnenden Steuerkraft, mache ich darauf aufmerksam, daß der fruchts barste Vodencomplex in ganz Livland, welcher somit den relativ größten Neinertrag liefert und die relativ größte Steuerkraft darstellt, in dem Besige eines Mannes sich besinden kann, dem alle Stenerkraft geschwunden und der in Folge dessen mit Sequestration seines Gutes bedroht ist. Höchste Steuerkraft des Vodens mit vollständiger Steuerkraftlosigkeit des Vodenbesigers können also zusammenfallen; ebenso wie die höchste Steuerkraft des Vodens. Der reichste, steuerkräftigste Mann Livlands wird sich wohl auch bensenigen Bodencomplex ans

kaufen bürfen, bem die geringste relative Steuerkraft in Livland eigen ist.

Was will die Steuer-Commission mit dieser dem Boden innewohnenden Steuerkraft?

Für wissenschaftliche, statistische Erhebungen mag das sehr interessant sein, uns Bobenbesitzern kann doch nur unsere eigene Stenerkraft und ihre Benutzung interessiren, und wir können es nicht mit ansehen, daß Anstalten getroffen werden, diese gänzlich bei Seite zu schieben.

Ich erwarte von den Gliedern der Stener-Commission eine eingehende Erwiderung auf meinen Angriff und weise die nahe liegende
generelle Entgegnung, daß jede Berücksichtigung der Stenerkraft des
Besitzers des Grund und Bodens auf die von dem Landtage bereits
verworsene Vermögens- oder Einkommensteuer herauslause, damit zurück, daß ich durch Wort und Schrift ein eifrigster Vertheidiger der
Grundsteuer und als entschiedener Gegner der Vermögens- oder Sinkommensteuer aufgetreten din. Ich werde seinerzeit nachweisen, inwieweit die Steuerkraft des Grundbesitzers bei der Grundsteuerregulirung
berücksichtigt werden kann und berücksichtigt werden muß.

Gegenwärtig näher auf die Sache einzugehen, halte ich für vorzeitig. Als alter Landwirth streue ich die Saat nicht eher aus, als dis Pflug und Egge den Boden von allem Unkraut gehörig gereinigt haben. Dem analog will ich mit meinen Unsichten nicht früher an die Deffentlichkeit treten, als dis es mir gelungen, die Irrthümer siegereich zu bekämpfen und wegzuräumen, die gegenwärtig das Feld einenehmen."

Zunächst möchte ich constatiren, daß Sie, Herr Landrath, sich mit der gesammten modernen theoretischen Finanzwissenschaft in Nebereinstimmung besinden, wenn Sie die Forderung stellen, daß die Steuersquote des Steuerzahlers zu dessen persönlicher Steuerkraft in directem Berhältniß stehen soll und wenn Sie die Behauptung aussprechen, daß der Werth oder der Ertrag des Grund und Bodens nicht einen wirklich zutreffenden Maaßstad für die Zahlungsfähigkeit des denselben als Sigenthum besitzenden Steuerzahlers abgeben kann; ich theile diese Ihre Auffassung vollständig und muß daher vom theoretischen Standpunkt aus eine jede Grundsteuer verurtheilen, weil es meines

Wiffens teine Beranlagung berfelben gibt, welche im Stanbe mare, bie wirkliche, auf Cavitalzins, Arbeitslohn (refp. Unternehmergewinn) und Grundrente beruhende perfönliche Rahlungsfähigkeit des Gutsbefibers richtig abzumessen. Aber gerade bemselben Uebelstand sehe ich mich vom theoretischen Stanbrunkt aus bei fammtlichen übris gen sogenannten birecten Steuern gegenüber und muß baber in gleicher Weise die städtische Ammobiliensteuer, die Vermogenssteuer, die Gewerbesteuer u. f. w. verurtheilen. Wollte ich mich baher bei ber Behandlung ber Steuerfrage auf ben rein theoretischen Standpunkt stellen, so könnte ich nur die Erklärung, welche ich bereits 1872 in ber Motivirung jum Entwurf bes von ber IV. Steuer-Commission ausgearbeiteten Grundsteuer-Reformprojects, pag. 15, abgab, wiederholen: "daß alle bisher befaunten Stenergrundlagen in der Theorie falich und in der Praxis ungleich drückend find!" Können aber des= halb, weil die Theorie sie für irrationell erklären muß, alle Steuern aufgehoben werden? oder ift es beshalb völlig gleichgültig, welche Steuer man erhebt und wie man fie veranlagt? Man muß eben in ber Praxis mit ben factischen Berhältnissen rechnen, und in biesen ist cs begründet, daß wir in Livland die Grundsteuer erheben muffen und daß, je nach den verschiedenen Modalitäten der Grundsteuererhebung, diese brückender oder leichter, mit mehr oder weniger Erfolg gehandhabt werden kann.

Es würbe mich hier zu weit führen, die Theorie der Steuerserhebung, wie sie sich in der Praxis gestaltet hat, näher zu beleuchsten; ich begnüge mich daher darauf hinzubeuten, daß zur Zeit die sinauzwirthschaftliche Praxis dazu gesührt hat, durch ein sich ergänzendes System verschiedenartiger Steuern, die Ausgleichung der bei der Erhebung einer einzigen Steuer unvermeiblich einstretenden partiellen Ueberlastung anzustreben und die Beranlagung der einzelnen Steuern derart zu bewerkstelligen, daß jede derselben nur die durch sie betroffene Productionsgnelle möglichst vollständig und gleichmäßig in Auspruch nimmt! Deshald kümmert man sich z. B. bei der Erhebung der Gewerbesteuer gar nicht darum, ob der betreffende Schneider oder Tischler neben seinem Gewerbbetriebe auch noch aus Capitalzinsen Revenüen oder als Gutsbesitzer Bodenrente bezieht, wie es auch für den Betrag der zu entrichtenden städtischen

Immobiliensteuer völlig gleichgültig ift, ob der betreffende Immobilienbefiter auch noch burch seinen Beruf als Arzt ober Beamter u. f. w. ober burch andere Quellen große ober geringe andere Ginnahmen hat; die Gewerbesteuer foll und will nur den Gewerbtreibenden insoweit belaften, als fein Gewerbe Revenuen abwirft, und die Immobiliensteuer hat nur den Zweck, das aus dem Besitz des Immobils entspringende Ginkommen zur Steuer hinanzuziehen - die einzige Ausnahme aber von biefer allgemeinen Regel ber Steuerveranlagung bildet nur die Ginkommen= (refp. Rlaffen=)Steuer, beren Application an Stelle ber Grundsteuer in Livland, Sie, Gerr Landrath, ebensowenig als ich befürworten. Demnach kann auch die Grundsteuer keine andere Aufgabe haben, als bas aus bem Grund und Boben fliegende Einkommen zu ben Abgaben heranzuziehen, mährend die anderweitigen Einnahmen des Grundbesiters, refp. sein gefammter Bermögensstand, für die Bertheilung der Grundsteuer völlig gleichgültig find. Es follen durch eine Grundsteuer eben nur die Einnahmen aus bem Grund und Boden, das ift der Ertrag besselben, besteuert werden und Gewerbesteuern, Roufsteuern, Gintommensteuern, Ammobiliensteuern, Couponsfteuern u. f. w. ist es überlaffen, die übrigen eventuellen Ginnahmequellen eines Gutsbesitzers auch zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen. Steht bas aber einmal fest - und meiner Ansicht nach fteht es fest - so kann auch kein Zweifel mehr barüber fein, baf bie Grundsteuer nicht die allgemeinen Bermogensverhältniffe bes Gutsbesiters, sondern nur ben Ertrag des Grund und Bodens zu berückfichtigen hat und daß, bem entsprechend, auch nur die Gleichmäßigfeit ober Ungleichmäßigfeit ber Besteuerung biefes Ertrags für ben Werth oder Unwerth der Grundsteuer entscheidend ift.

Wäre ein Mittel zu finden, durch eine nur dem Grund und Boden auferlegte Abgabe die wirkliche Steuerkraft des Gutsbesitzers zu treffen, so wäre ein wichtiges Problem der Finanzwissenschaft gelöst — für den Augenblick zweisele ich jedoch daran, daß diese Lösung überhaupt jemals in Aussicht steht!

Sie sagen: "für die Interessen der Rittercasse ist die möglichste Conservirung der dem Boden abhärirenden Steuerkraft ganz gleichgültig, weil die Erschöpfung dieser Steuerkraft uur theoretisch gesetzt werden mag, nie aber factisch zur Erscheinung kommen kann" und

weiter: "Beranlaßt ein Steuerzuschlag die völlige Erschöpfung eines Bodenbesitzers, so tritt derselbe freiwillig oder gezwungen aus der Zahl der Bodenbesitzer; sein Nachfolger im Besitz...... tritt wieder mit ungeschwächter Steuerkraft in die Reihe der Steuerzahler ein u. s. w."

Ich glaube nicht, herr Landrath, daß die Erschöpfung der Steuerfraft des Bobens nie zur Erscheinung tommen fann, - im Gegentheil, die Erfahrung Frankreichs zu Ende des vorigen Jahrhunderts und die heutigen Lasten des Bobens in einigen Theilen Deutschlands haben es bereits bewiesen, daß eine berartige Erschöufung biefer Steuerkraft fein blos theoretisches Gesvenst ift; bei uns in Livland hoffe auch ich allerdings eine berartige Calamität im Allgemeinen nicht als unmittelbar bevorstehend befürchten zu muffen, kann mich aber der Ueberzeugung nicht verschließen, daß mit einer durch unsern bisherigen Repartitionsmodus bedingten partiellen Uebersteuerung bes Bodens bereits beute gerechnet werden muß. Es ist ja allerdings nicht möglich, einen absoluten Maaßstab der Uebersteuerung zu finden, es scheint mir aber doch eine solche überall dort vorzuliegen, wo die Grundsteuer einen Grundbesiter zwingt, sein Gut aufzugeben und wo der Räufer des Guts die Grundsteuern desselben aus dem Ravitalverluft des Berkäufers dedt! Für "die Rittercaffe" konnte es vielleicht aleichaultig fein, ob der Verkäufer oder Käufer des Guts beffen Steuern gablt, vorausgeset nämlich, daß sich immer ein Räufer findet und ferner, daß der Räufer in berartigen Fällen nicht die Benne, die die Gier legt, ichlachtet und als reiner Speculant aus bem Ritteraut Taglöhnervarcellen bilbet - für die Ritterschaft aber fann es, meiner Ansicht nach, nicht "gang gleichgültig" sein, ob die Steuer, die der Landtag auferlegt, einzelne Gutsbesitzer ruinirt ober nicht — die Central-Commission zur Vorbereitung der Grundsteuer-Reform hat jedenfalls der Ritterschaft kein Reform- Project vorlegen au burfen gemeint, welches auch nur einen einzigen Gutsbesiter veranlassen könnte: "aus der Zahl der Bodenbesitzer auszutreten."

Ich hoffe in vorstehenden Zeilen die Gesichtspunkte etwas weiter begründet zu haben, welche Sie, herr Landrath, bei Ihrer Benrtheilung des Berichts der Central-Commission für nicht zutreffend glaubten erklären zu müssen — es wäre mir aber überaus angenehm, wenn

Sie diese meinerseits begonnene Correspondenz weiter führen und mir mittheilen wollten, ob Sie die angeführten Argumente gelten lassen und in welcher Art Sie die Undilligkeiten, welche zur Zeit mit einer jeden Steuer, und mithin auch mit der Grundsteuer, unvermeidlich verbunden sind, meinen vermeiden oder vermindern zu können.

Genehmigen Sie, Herr Landrath, die Bersicherung meiner außgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit, mit der ich die Ehre habe zu zeichnen als

Secretair der Central-Commission zur Vorbereitung der Grundsteuer-Reform.

Fr. v. Jung-Stilling.

Den 1. September 1876.

#### Sochwohigeborener,

#### Sochgeehrfer Serr!

Ihre geehrte Zuschrift vom 1. September, Ihr Eingehen auf die Erörterungen, die ich in Nr. 133 der Rigaschen Zeitung einzuleiten mich bemühte, hat mich sehr erfreut. Indem ich Ihnen meinen versbindlichsten Dank für dieses Entgegenkommen ausspreche, folge ich bereitwillig Ihrer Anschauung, die fernere Aufklärung der Sache nicht in einer Zeitungspolemik, sondern in privater Correspondenz zu suchen.

Mit großer Befriedigung acceptire ich den von Ihnen ausgesprochenen Grundfat, daß kein Stener-Reform-Project vorzulegen sei, durch welches auch nur ein einziger Grundbesitzer veranlaßt — genöthigt — werden könne, aus der Zahl der Bodenbesitzer auszutreten.

Dieser Ihr Grundsatz enthält dasselbe, was ich durch meinen Zeitungsartikel zur Anerkennung zu bringen bestrebt war, daß nämlich die Schonung der Stenerkraft des Bodenbesitzers, nicht die des Grund und Bodens, das anzustrebende Ziel der Steuer-Resorm sein muß.

Vollständige Uebereinstimmung über das anzustrebende Ziel mußte zuvörderst constatirt werden, ehe eine Discussion über den einzuschlasgenden Weg fruchtbringend werden konnte.

Ich beginne biese Discussion, indem ich durch nachestehende, in 10 Sätzen ausgeführte Darlegungen nache weise: daß das zu erstrebende Ziel nur auf dem Wege der sogenannten Fixirung der Steuern, wie sie von der IV. Steuers Commission seiner Zeit in Vorschlag gebracht worden und durch den Convents-Beschluß vom 17. November 1870 acceptirt worden ist, erericht werden kann, und daß die von der Commission gegenswärtig anempsohlene Nivellirung der Bodenbestenerung die Steuerkraft vieler Grundbesitzer übersteigen und ihren Austritt aus der Reihe der Besitzer veranlassen muß.

Vorbemerken muß ich noch, daß ich die vormals von der Commission in Aussicht genommene und von mir in meinem Stener-Project aufgenommene Scheidung von bleibenden und temporairen Willigungen mit Befriedigung fallen lasse, nachdem die Commission von der Unansführbarkeit solcher Scheidung sich überzeugt hat.

time 1 Wandard

Die Grundsteuer, wenn sie nicht für bauernde Zeiten fest normirt ist, sondern wie unsere Haken-Beiträge häusig erhöht wird, zerfällt in Bezug auf die Belastung des einzelnen Grundbesigers in zwei ganz verschiedene Theile, in die von dem Grundbesiger übernommene und die ihm auferlegte Steuer.

artifett in pradanglymaly ententre 2. no doct time amountable game m

Die bei dem Gutsantritt übernommene Stenerquote belastet in gar keiner Weise das Bermögen, die Stenerkraft, des Besihers; er liquidirt diese Quote mit jenem Theile der Bodenrente, der ganz zweisellos von der Capitalistrung excludirt wurde, als der Capital-Berth des Gutes, welcher den Besihes-Antritt bedingte, sestgestellt wurde. In dem Antrittspreise des Gutes liegt die volle Entschädigung für die jährlich wiederkehrende Stenerzahlung. Die Höhe dieser aus der Bodenrente gedeckten Stenerquote hat für den Besiher keine Insconvenienzen, kann ihm vielmehr vortheilhaft sein. Betrüge beispielsweise die zu übernehmende Grundstener 51 Procent der Grundrente, so hätte der Acquirent des Gutes nur halb so viel künddare Obligationen zu übernehmen und im Falle des Kauses nur hald so viel an Poschlin zu bezahlen, als wenn die Grundstener 1 Procent der Grundrente wäre.

and from the motion about a 3. Sepole in tall care parameter

Die dem Gutsbesitzer während seiner Besitzeit auferlegte Grundsteuer lastet auf seinem Bermögen mit dem Capitalwerth der Steuer. Jede neue Grundsteuer, jede Erhöhung der Haken-Beiträge entwerthet das Gut, mindert somit das Vermögen des Besitzers um den Capitalwerth der Erhöhung.

minimost essentiam exhibition 4.1 paracollected to 463

Die Steuerfraft eines Grundbesitzers besteht eines Theils in deujenigen Gutseinnahmen, die ihm nach Berichtigung der übernommenen Abgaben und der Renten des Acquisitions-Werthes des Gutes zur beliedigen Verfügung verblieden, andern Theils in der Werthsteigerung des Gutes während seiner Besitzeit.

Auf die Gesammt-Gutseinnahmen, auf die Bodenrente als Steuerkraft greifen, heißt auch den Schulden eine Steuerkraft beilegen, da ein bald größerer, bald kleinerer Theil der Bodenrente, den Ingrossarien gehörend, die Schuld des Besitzers bildet.

of the parties of the state of

Die Steuerkräfte sind zwar, selbst bei gleich großem Besitze, sehr verschieden, weil sie stets wachsen und daher von der Zeitdauer des Besitzes bestimmt werden, entsprechen aber dessenungeachtet den anserslegten Steuerlasten, da auch diese stets wachsen. Wie neben dem Steigen der Gnts-Revenüe die Steuerlast wächst, entwickelt sich neben der Werthsteigerung des Gutes die Verthminderung desselben durch das Steigen der Abgaben.

Zur Verdeutlichung erlaube ich mir die Steuer-Verhältnisse darzulegen, wie sie sich in meinem 33jährigen Besitz des Gutes Orellen von  $8^2/_5$  Revisions-Haken entwickelt haben.

Die Revenüe des Gutes Orellen betrug im Jahre 1842, dem ersten meines Besitzes, 3455 Rbl.; von dieser Summe sind die damaligen Ritterschafts-Abgaben, die 75 Rbl. betrugen, noch nicht in Abzug gestellt. Bis zum letztverslossenen Jahre 1875 sind die Guts-Revenüen auf 10,235 Rbl. und die Ritterschafts-Abgaben auf 381 Rbl. gestiegen.

Die gesammte Revenüen-Steigerung kann als Stenerkraft gesetzt werden, weil Meliorationen nur mittelft disponibler Guts-Revenüen und nicht mittelst verzinslicher Capitalien ausgeführt worden.

Aus diesen Daten ergiebt sich:

1) Daß die von mir gegen Acquivalent übernommene Steuer 75 Rbl., die mir auferlegte Steuer 305 Rbl. beträgt.

- 2) Daß die Werthminderung meines Gutes und meines Bermögens durch die mir auferlegte Steuer 5083 Rbl. beträgt.
- 3) Daß im Wolmarschen Kreise die durchschnittliche jährliche Werthminderung des Revisions-Hakens, veranlaßt durch das Steigen der Ritterschafts-Abgaben, 18 Rbl. 33 Kop. beträgt.
- 4) Daß meine Stenerkraft, die aus dem Orellenschen Besitz in 33 Jahren sich entwickelt hat, in der Revenüen-Steigerung von 6800 Abln. und in Werthsteigerung des Gutes von 113,333 Abln. beruht.
- 5) Daß die von mir zu tragende Stenerlast 4½ Procent meiner Stenerkraft absorbirt, da in diesem Procent-Verhältniß sowohl die Werthminderung zur Werthsteigerung des Gutes, als die mir auserlegte Stener zur Nevenüen-Steigerung stehen.

6.

Die Schonung der Steuerkraft der Besitzer durch möglichst gleichartige Anspannung derselben erfordert: daß die auf der Steuerkraft der Besitzer ruhende Willigungsquote nach der Größe des Hofeslandes und nicht nach der des Banerlandes, wie solches gegenwärtig geschieht, repartirt wird, und daß somit alle diesenigen Guts-Entwerthungen, welche dem Bermögen der derzeitigen Besitzer zur Last gefallen sind, regulirt werden. Solche Regulirung ist praktisch unaussührbar.

Ausführbar ift nur, daß einem Repartitions-Gesetze entweder jede rückwirkende Kraft abgesprochen, ober bieselbe ihm voll beigelegt wird.

Im ersteren Falle tritt die sogenannte Fixirung ein; die neuen Lasten, die nach dem neuen Repartitions-Gesetze zu vertheilen sind, müssen getrennt werden von den seitherigen, die, wie sie einmal nach dem ehemaligen Repartitions-Gesetz auf die Güter vertheilt sind, uns verändert bleiben.

Im letteren Falle werden durch die Anwendung des neuen Repartitions-Gesetzes auf die bereits auf den Gütern ruhenden Lasten sämmtliche Entwerthungen der Güter, die im Verlaufe der Zeit durch Auflage neuer Repartitionsquoten erfolgt sind, der Regulirung unterszogen.

7.

Bei einer Regulirung fämmtlicher Werthminderungen eines Gutes wird es unvermeidlich sein, daß das durch die Regulirung ermittelte Zuviel oder Zuwenig nicht — wie das Recht es erfordert — sämmtslichen Eigenthümern resp. deren Erben, die, im Besitze des Gutes sich solgend, die Werthminderungen trugen, pro rata zufällt, sondern nur einem derselben, dem derzeitigen Besitzer.

Diese Inconvenienz alterirt zwar das Rechtsverhältniß der sehr langjährigen Besiher in nur erträglicher Weise, da der größte Theil der Werthminderungen der Güter — wie solches das ausgeführte Drellensche Beispiel klar darlegt — von den derzeitigen Besihern gestragen wird, sie ist aber mit dem Rechtsstand der übrigen weniger langjährigen Besiher, auf denen weniger als die Hälfte der Werthminderungen des Gutes lastet, unvereindar und nuß daher von diesem Standpunkte aus die Regulirung zurückgewiesen werden.

8.

Befondere Berücksichtigung bei einer Regulirung verdient die Lage berienigen Eigenthümer, beren Güter zu ber Kategorie ber am geringsten belafteten gehört, und beren Besit noch fo nen, bag ihnen eine Erhöhung ber Willigungsbeträge noch nicht auferlegt worden ift. Ein berartiger Besitzer hat noch gar keinen Vortheil von ber ungerechten Bevorzugung feines Gutes gehabt. Bare fein Gut, ftatt bevorzugt, bas am allerschwerften belaftete, er wurde boch nur als Gutsabgabe basjenige eingezahlt haben, was er zu folchem Zwecke von seinem Vorgänger im Besitz an nicht capitalisirter Bobenrente empfangen hat; bessenungeachtet wird er durch die Regulirung angehalten, ben Betrag ber unrechtfertigen Bevorzugungen feines Gutes - welche ben Vorgängern im Besitz zu gute kamen - aus feinem Bermögen au liquidiren, fein Gut burch Willigungszuschläge entwerthen zu laffen und zwar zum Zweck ber Entschädigung und Bermögensvergrößerung ber Besither ber schwer belafteten Guter, resp. lediglich gur Bermögensvergrößerung berjenigen berfelben, die wegen Rurze ber Besitzeit eine Bestenerung überhaupt noch gar nicht erfahren haben, bessenungeachtet durch die Entlastung ihrer Güter bereichert werden und zwar im Betrage des Capitalwerthes der Entlastung.

Die Höhe ber vorbezeichneten ungerechten Belastung läßt sich annähernd bestimmen aus den Daten des Berichtes der Commission. Nach diesen ist anzunehmen, daß die Nivellirungs-Sbene für die verschiedenen Belastungen des Hofesland-Haftens von 8 Abln. dis 160 Abl. in ca. 40 Abln. zu suchen ist, und daß demnach der mit 8 Abln. des steuerte Hafen einen Steuerzuschlag von 32 Abln. und eine Entwerthung von 533 Abln. erhält. Diese Summen der Regulirung fallen auf die Steuerkraft des neuen Besigers, können aber von dieser Arast, die in dem Revenüen-leberschuß und der Werthsteigerung besteht, nicht gestragen werden, weil überschießende Revenüen von 32 Abln. und Werthsching von 533 Abln. pro Hafen Erfolge sind, die nicht gleich nach dem Besiges-Antritt, sondern im Verlause der Zeit eintreten.

Der Besitzer der bezeichneten Kategorie wird demnach durch die Regulirung zum Austritt aus der Zahl der Besitzer genöthigt, wenn er nicht auf sein anderweitiges, mit dem Besitze in keiner Verbindung stehendes Einkommen zurückgreisen will. Die Regulirung ist somit zu verwersen und auf die Fixirung der bestehenden Bodenbelastung zurückzugreisen, es sei denn, daß die nachstehend behandelten zwei Vorsichläge der Commission, behufs Abschwächung der Härten einer Reguslirung, sich als ausreichend erwiesen.

9.

Der Lorschlag der Commission: die allmälige Durchführung der Negulirung während eines Zeitraumes von 10 Jahren, ist von geringer Wirkung. Wird die Last der jährlichen Zahlung für die ersten Jahre auch bedeutend erleichtert, so bleibt die Hauptlast, die Eutwerthung des Gutes, doch unverändert und es ist fraglich, ob die Complicationen, die eine berartige 10jährige Abwickelung mit sich bringen muß, nicht schwerer wiegen als die Erleichterungen.

Die 10jährige Protrahirung ist als systemlos verwerslich. Denn dem Rechte gebührt möglichst rasche Durchführung und dem Unrecht entschiedene Verwersung, nicht Abschwächung. Die Protrahirung sins det keine Rechtsertigung, mag Recht oder Unrecht in der Regulirung gefunden werden.

10. buyers and the state of the

Der zweite Vorschlag der Commission: die Abwälzung von 4/7 der Willigung von dem Hofesland auf das Vauerland, wiegt allerdings für die Entlastung sehr schwer, ist aber — abgesehen von allen innerslichen Gründen, die dagegen sprechen — unaussährbar, weil die Staatsregierung ihre Cinwilligung zu einer derartigen Velastung der dänerlichen Grundbesitzer nie geden wird. Die Commission charakterissirt zwar die Auflage von 1 Procent des Reinertrages auf den dänerslichen Grund als eine geringfügige; der Staatsregierung wird es aber nicht entgehen, daß für viele bänerliche Grundbesitzer ein Steuerzusschlag von 1 Procent der Vodenrente einer Vermögenssteuer von 10 Procent gleichkommt. Hat der Grundbesitzer, wie das häusig der Fall, nur das Capital von 1/10 der Grundbesitzer, wie das häusig der Fall, nur das Capital von 1/10 der Grundbesitzer, wie das häusig der Fall, nur das Capital von 1/10 der Grundbesitzer, wie das häusig der Fall, nur das Capital von 1/10 der Grundbesitzer, wie das häusig der Fall, nur das Capital von 1/10 der Grundbesitzer, wie das häusig der Fall, nur das Capital von 1/10 der Grundbesitzer, wie das häusig der Fall, nur das Capital von 1/10 der Grundbesitzer, wie das häusig der Fall, nur das Capital von 1/10 der Grundbesitzer und schulden in ungetrennter Masse ein Procent entsrichten muß.

Ungemein verbinden würden Sie mich, wenn Sie mir mittheilen wollten, was Ihre Ansicht über die aufgestellten 10 Punkte ist, welche berselben Sie anerkennen, und welche Sie als irrthümlich bezeichnen müssen.

Che ich auf weitere Erörterungen ber Commissions-Vorschläge einsgehe, erlaube ich mir eine kleine nicht streng zur Sache gehörige Abschweifung. In Ihrem geehrten Schreiben äußern Sie, daß jede Grundsteuer vom theoretischen Standpunkt aus verwerflich sei.

Ich theile nicht Ihre Ansicht.

Die althergebrachte fest normirte Grundsteuer halte ich für einen großen Segen eines Landes, mag sie auch noch so verschiedenartig auf den Boden vertheilt sein. Die Gesammtheit der Grundsteuer bildet ein Vermögen des Landes, welches dahingeschiedene Geschlechter der Besitzer aufgebracht haben und zu welchen die späteren Generationen der Besitzer nur in dem Verhältniß der Debitoren zu einem gemeinssamen Ereditor stehen und zwar zu einem sehr schätzbaren Ereditor, denn dersenige Theil der Vodenrente, dessen entsprechendes Capital der Vesitzer nicht hat bezahlen können und den er somit noch schuldet, ruht viel besser in der sesten Hand des Staates unter der Form der

Grundsteuer als in ber beweglichen Hand der Speculation unter der Form von fündbaren Obligationen.

Für gerecht und zwecknäßig halte ich ferner die neue Grundsteuer, ben Grundsteuer-Zuschlag, der dem Sigenthümer auferlegt wird, unter nachstehenden 2 Bedingungen:

- 1. Daß die Auflage nur in einem Lande geschieht, wo das Steigen des Bodenwerthes eine ganz allgemeine Erscheinung ist, und somit ein ganz geeignetes Steuer-Object das aus dem Besitz sich entwickelnde Capital-Vermögen sich darbietet.
- 2. Daß die Söhe der Steuer nach der Söhe der Bodensteigerung derartig abgemessen ist, daß sie nur einen mäßigen Procentsat dersselben absorbirt.

Bei uns existirt, zu meinem Bedauern, keine bieser beiben zweds mäßigen Grundsteuerformen.

Unsere Willigungen auf die Zeitdauer von 3 Jahren sind Gaben und nicht Abgaben.

Durch die Macht der Verhältnisse ist jeder Eigenthümer zwar genöthigt, bei der Veräußerung seines Besitzes jenen Theil der Grundsrente ohne Entgeld zu hinterlassen, der erforderlich ist, um die derzeitigen Abgaben für die Landeswohlfahrt auf andauernde Zeiten quotitativ zu decken, diese Hinterlassenschaft fällt aber nicht in die Casse zur Bestreitung der Landeswohlfahrt, sondern dient nur zur Verstärtung derzeinigen Mittel, deren die künftigen Besitzer benöthigt sind, um auf allen Landtagen (constanter Sitte gemäß) die exorditanteske Munisicenz zu üben, indem sie die quotitative Deckung aller Ausgaben für die Landeswohlfahrt für die Dauer von 3 Jahren auf sich uehmen. In der Fortdauer dieser Munisicenz ruht die Sicherheit, das Fortbestehen der 3 Seminare, des Landesgymnasiums 2c. 2c.

Fern liegt es mir zwar, das Genügende dieser Sicherheit anzuzweifeln — eine Befürchtung, daß auf unserem Landtage auch nur der Antrag gestellt werde, die Willigungen fallen zu lassen und die von den Borgängern zur Deckung hinterlassenen Bodenrenten als gute, juridisch unanstreitbare, Beute einzustreichen, wäre ebenso thöricht, wie es unmöglich ist, daß unter unserer starken Regierung je politische Stürme sich entwickeln könnten, in welchen der Rus: "sauve qui peut"

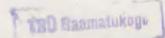
allen Gemeingeist, alle Munificenz verscheuchte; — aber den Wunsch hege ich dennoch, daß durch die Fixirung, durch die Umwandelung der Gaben in Abgaben, in consolidirte alte Grundsteuer jenen Instituten, statt der factisch vollkommenen Sicherheit, eine juridische gegeben werde, und daß die 15,000 Abl., um welche mein Vermögen zum Besten der Landeswohlfahrt gemindert worden, direct in die Landeswohlfahrtsscasse flössen, und nicht indirect durch die weitläuftigen Kanäle, durch die Bezeugungen der exorditantesten Munisicenz aller mir nachsolzgenden Besitzer.

Ich wende mich zu der auf Seite 21 des Commissionsberichts behandelten Frage: "Soll in Zukunft die Vertheilung der Grundsteuer nach der Hakenzahl, oder nach dem aus den Pachten berechneten Hakenwerth erfolgen?"

Die in dem Commissionsbericht, in dem ersten Sate aufgestellte Behauptung, daß die Netto-Nevenüen des Hofeslandhakens eine Differenz von 320 bis 960 Abl. haben müssen, basirt auf zwei irrsthümlichen Unnahmen.

Der eine Jrrthum ist der, daß die Netto-Nevenüen eines Hakenssstenerpflichtigen Landes identisch der Pachtrente desselben angenommen werden, während lettere nur ein Theil, und zwar nur ein sehr ungleichsartiger der ersteren ist. Pachtgewinn und Pachtrente zusammen dilben die Netto-Nevenüe. Ich werde in den Punkten 1, 2 und 3 nachweisen: daß in unseren gegenwärtigen Verhältnissen ungleiche Pachtrenten bei völlig gleichen Netto-Nevenüen sich stets zeigen müssen, und daß auch dei gleicher Netto-Nevenüe eine Differenz der Pachten im Verhältniß von 320 dis 960 Nbl. eintreten könne. Der andere Irrthum ist die Annahme, daß die Netto-Nevenüen der Hofeslandhaken keine geringeren Differenzen enthalten können, als die Netto-Nevenüe der stenerpslichtigen Haken.

Ich werde in den Punkten 4 und 5 nachweisen, daß die von der Commission bewerkstelligte Thaler-Veranschlagung viel correcter ist, als die des stenerpflichtigen Landes, daß somit die Differenzen der Nevernüen der correcteren Hofeshaken geringer sein müssen, als die der wesniger correcten stenerpflichtigen Haken.



allen Gemeingeiß, alle Munificent, rechaembitt; — nort ven Linafd, nege ich beneach, daß ducch nie Geltum, auch ine Uma averlang von Die langjährigen Pachtperioden bringen es mit fich, daß die Pachtrente ber Gefinde bem ungemein rafchen Steigen ber Netto-Revenüe bes Bobens nur langfam und in einzelnen großen Sprüngen bei neuen Contract-Abschlussen folgen kann. Durch bieses Berhältniß ist die große Verschiedenheit der beiden Theile der Netto-Revenüe, des Pachtzinjes und bes Pachtgewinnes, gegeben. Die Lachtzinsen betragen einen um jo geringeren Procentjat der Netto-Revenue, je länger bie Pacht unverändert fortgebauert hat. Pachtzins-Differenzen von 400-700 Rbln. können bei gleichen Pacht-Nevenuen burch verschiedene Dauer des Pacht-Contractes veranlaßt werden, weil Bachtzinssteigerungen von 75 Procent bei Pachterneuerungen öfter vorkommen.

Rebendung, balt his Wells Direnties, her Hojestundbutens eine Diffe

Als Maaßstab für den Werth eines Gegenstandes fann der Preis nur dann bienen, wenn diesem Preise die Gigenschaft des Marktpreises ober Meistbotpreises beiwohnt. Der Pachtpreis des hakens kann als Werthmeffer besselben nur dann angesehen werden, wenn die Breisfixirung nach Sandeln mit verschiedenen Personen stattfand. Meistens ist dem Gutsbesitzer die Persönlichkeit des Pächters wichtiger, als der höchste Preis, die Concurrenz wird ausgeschlossen und der Preis mit einer bestimmten Persönlichkeit vereinbart. Gin berartig normirter Preis kann als Marktyreis nicht angenommen werden, er wird auf ben Gütern verschieden sein, nach ben abweichenden Unsichten ber Befiter.

grathem in his Philadian, but has been seemed been been committee.

Die Sohe bes Pachtpreises wird nicht lediglich burch ben Werth ber Gefindesländereien, sondern auch durch verschiedene Bedingungen des Pacht-Contractes bestimmt, wie beispielsweise, ob und wie viel Solz ber Bächter unentgeltlich zu erhalten bat, ob Bächter Bauten und Gesindes-Meliorationen ohne Entgelb auszuführen hat, ob dem Pächter eine freie ober beschränkte Disposition ber Ländereien gufteht, 2c.

othe jone Momenty, bld best tooling them thington and site finde and

Die Steigerung bes Werthes eines Gefindes, sowohl seines Thalerwerthes wie feines absoluten Werthes, fann in dem Verlaufe der Jahre, insbesondere durch die Umwandelung von Buschland in wohl eingedüngten Acker, eine fehr große bis auf die Berdoppelung reichende fein. Hieraus folgt, mit logischer Consequenz, bag alte Thaler-Veranschlagungen größere Abweichungen von absoluten Werthen haben mitsen, als neue, und daß die neuen Thaler-Veranschlagungen bes Hofeslandes, in ihrer Gesammtheit, weit mehr ben absoluten Merthen entsprechen muffen, als die Gesammtheit der Thaler-Beranschlagungen bes steuerpflichtigen Landes, welche von sehr verschiedenem, oft bebeutendem Alter find. Diese logische Consequenz ist ber Commiffion entgangen. Sie halt, wie fie Seite 24 ausführt, alte Deffung und neue Deffung für gleichartig, weil sie bas Gegentheil aus ihren Bahlen-Gruppirungen nicht nachweisen kann, was leicht erklärlich ift. Bei biesen Gruppirungen hat sie einen variablen Theil ber Bobenrente, die Lachtrente, als Gesammt-Bobenrente gefett. Rann bas statistische Beweisverfahren tein Geset nachweisen für variable Theile eines Ganzen, so ist damit der logische Beweiß eines Gesethes für bas Ganze nicht ausgeschlossen.

Problemen von der Reglerung al. Sonig tig und baber sagerveren von

Die Thaler-Veranschlagung der Hofesländereien muß eine viel gleichförmigere und daher bessere sein, als die des steuerpslichtigen Landes; erstere ist in jedem Kreise nur von einem Revisor in fort-lausender Arbeit angesertigt worden, letztere in dem Verlauf von 4 Jahrzehnten von einer ganz überaus großen Anzahl von Revisoren, von denen einige wegen Unzuverlässigsteit vom Amt removirt worden, ohne daß die zahlreichen Thaler-Veranschlagungen, die sie bereits auszessührt hatten, ausgehoben wurden.

fold with, mean bit alter Medical are but the sixty and the

Die factischen Werthe der Hofestandhaken müssen weit größere Conformität mit den Thalerwerthen als mit den von der Commission berechneten Reinerträgen haben, weil alle jene Momente, die den wesentlichen Einfluß auf die Höhe der Pachten des Gehorchlandes üben, als: Dauer und Inhalt der Constracte, Vergebungsart der Pachtstellen, veraltete Messungen, gar keinen Einfluß auf den Werth des Hoseslandes ansüben können.

Bezüglich ber zweiten Frage: "Soll die Steuer-Reform sich auf das schaffreie Hofesland beschränken, oder soll dieselbe das steuer-pflichtige Land umfassen" — stimme ich dem auf Seite 34 enthaltenen Vorschlage der Commission in so weit bei, daß die Negulirung der Hofesland-Besteuerung sosort beschlossen und nicht von einer Regulirung der Besteuerung des steuerpflichtigen Landes abhängig gesmacht werde.

Die Willigungs-Angelegenheit, die ausschließlich ber Ritterschaft competirt, ist jedenfalls spruchreif, mag nun der Landtag für die Fixirung oder die Regulirung, für die Haken- oder Ertrags-Repartition sich entscheiden, auf alle Fälle dürfen die neuen Willigungs-Bedürfnisse auf das Hofesland nur nach dessen gegenwärtig ermittelter Größe und nicht nach der Zahl der vom Hofesland abgetrennten Bauerland- Haken repartirt werden.

Den zweiten Theil bes oberwähnten Vorschlages — bahin gehend, baß Vorarbeiten zur Durchführung eines Präftanden-Resorm-Projectes gemacht würden, — halte ich für verfrüht, weil eine Negulirung der Präftanden von der Regierung abhängig ist, und baher zuvörderst die Anerkennung der Negierung für neue Principien einzuholen wäre, ehe an Vorarbeiten zur Durchführung gegangen wird.

Zweifellos wird die Regierung bei allen ihr vorgelegten Projecten den Grundsatz aufrecht erhalten, daß dem bäuerlichen Grundsbesitzer keine neue Lasten behufs der Erleichterung der Hofesland Besitzer auferlegt werden. Aus diesem Umstande, wie aus dem, daß die seitherige Belastung des Hofeslandes eine weit höhere als die des schatzpslichtigen Landes war, folgt: daß die Aussehung der seitherigen Scheidung des schatzeien und steuerpslichtigen Landes nur zu erreichen sein wird, wenn die alten Willigungen auf das schatzeie und die alten Prästanden auf das steuerpslichtige Land sixirt und nur die neuen Willigungen und neuen Prästanden ohne weitere Scheidung auf das ganze Land repartirt werden.

Die ungleiche Besteuerung bes Bobens, wie sie sich bei uns geschichtlich entwickelt hat, würde zwar bestehen bleiben, sie würde aber in keiner Art "wirthschaftliche Calamitäten" — wie die Commission Seite 26 anführt — mit sich führen, da durch die ungleiche Besteuerung des Bodens eine ungleiche Besteuerung des Bodenbesitzers keineswegs gegeben ist, und da der mit Steuern überbürdete Boden bieselben Erträge liefert, wie der steuerfreie.

Dem auf Seite 33 gestellten Antrag Nr. 4: baß auf Grundlage bes statistischen Materials ein Besteuerungsmodus der Wälder entworsen werde, stelle ich die Behanptung entgegen: "daß statistische Erhebungen für die Benrtheilung der Werthe der Wälder absolut unbrauchbar sind, und daß diese Werthe lediglich durch forstmännische Arbeit festgestellt werden können." Erstere Behauptung begründe ich durch nachfolgende Punkte 1, 2 und 3, letztere durch den Punkt 4.

Satest Pulfolas unverningeres blother, locality mer ble thembrevenie

Das statistische Material, welches über die livländischen Walbungen beschafft werden kann, beschränkt sich — da sorstliche Taxationen und Eintheilungen nur ausnahmsweise vorhanden — auf die Feststellung der Erträge, welche die Besitzer ihren Waldungen entnehmen, und auf die Flächen:Ausdehnung der Waldungen.

described periodicie and contains. our purcessore and him erologic

Die Erträge, welche die Besitzer ihren Waldungen entnehmen, können keinen Maaßstab für die Ertragsfähigkeit oder den Werth der Waldungen geben, da die Höhe derselben von den Anschauungen und dem Willen der Besitzer abhängig ist. Beispielsweise wird aus einigen der schönsten und ausgedehntesten Waldungen des Landes zur Zeit nichts verkauft, während aus Waldungen, welche frühere Besitzer für nicht ausreichend zur Deckung des eigenen Bedarfes erachteten, nach eingetretenem Besitzes-Wechsel für 10 bis 20,000 Abl. jährlich verkauft worden ist.

3.

Die Flächengröße eines Walbes übt zwar einen Einfluß auf beu Werth bes Walbes, jedoch nicht ben entscheibenden. Der Hauptwerth

liegt in der Quantität und Qualität des anstehenden Holzes, in den Beständen. Ist beispielsweise der Werth eines auf einer Loofstelle stehenden 120 Jahre alten Kiefernbestandes 300 Kbl., so wird man dem entwaldeten Boden höchstens einen Werth von 10 Kbln. beislegen können.

kine woor gegroen ift- und da der mit Stynern überbürdele Poben

Der Werth einer Waldung ist nach den Holzquantitäten zu beurtheilen, welche derselben jährlich entnommen werden können, ohne
den nachhaltigen Ertrag zu gefährden. Die Fixirung solcher Holzquantität kann nur durch die sachmännische Arbeit des Forstmannes,
durch die Abschähung der vorhandenen Waldbestände und durch die
Zuwachsberechnung bewerkstelligt werden.

Ungemein intereffiren wurde es mich, wenn Sie bie Gute haben wollten, mir die Grunde mitzutheilen, welche die Commission veranlaßt haben, von all den verschiedenen Revenüen der Güter, die in dem Hafen-Anschlag unberücksichtigt bleiben, lediglich nur die Waldrevenne für die Besteuerung ju empfehlen. Die Ginnahmen aus ben Mühlen und Wasserwerten, ben Krügen, der Fischerei, den Ralf- und Envsbrüchen, den Lehmlagern 2c. sind häufig sehr bedeutend und bilben bisweilen den größeren Theil der Gesammteinnahme eines Gutes. Alle biese leicht abschätbaren Revenuen scheinen mir für bie Besteuerung weit empfehlenswerther als die fcmer zu ermittelnde Waldrevenüe. Rubem muß die Besteuerung bes Walbes alle seitherigen Unternehmungen, unfere weiten Deben, namentlich die Moore aufzuforsten, völlig zum Stillstand bringen, ba es unzweifelhaft ift, baß, wenn bie steuerfreie Debe durch die Aufforstung der Steuer unterworfen wird, die Aufforftung unterbleiben wird, weil ber Unternehmer frühestens nach 60 Jahren burch die erste Holzernte feine Steuerauslagen erfett feben kann. Die serben zuspungte die sone anseilen stilleren eine einem die

Drellen, den 25. October 1876.

Mit vollkommenster Hochachtung

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenster

E. A. v. Campenhausen.

#### Sochgeschähter Serr Landrath!

Erlauben Sie, baß ich Ihnen vor Allem meinen ergebensten Dank bafür ausspreche, baß Sie in so entgegenkommender Weise meine in der Grundsteuerfrage an Sie gerichteten Zeilen beantwortet haben und gestatten, daß ich unsere Correspondenz weiter fortsetze. Bon dieser Ihrer gütigen Erlaudniß Gebrauch machend, bin ich so frei, nachstehend auf die Motive hinzuweisen, welche die Central-Commission bewogen haben, von den in Ihrem letzten an mich gezichteten Schreiben hervorgehobenen Steuer-Prinzipien zum Theil abzuweichen.

Bunächst freue ich mich auch in Betreff bes Inhalts bes erften Theils Ihres letten Briefs constatiren zu können, daß wir theoretisch völlig auf gleicher Basis steben und baß fast Alles, mas Sie in ben Bunkten 1-10 in Betreff bes Charafters ber Grundsteuer und beren Firirung als Reallast aussprechen, bedingungslos von mir anerfannt wird! Bom Rechtsftandpunkt aus ift bei einer Grunbsteuer-Reform die vollständige Umrepartition der alten Steuern pringipiell absolut verwerflich! Diesem Rechtsstandpunkt gegenüber steht aber bie Forderung ber modernen Finange und Birthichaftspolitit, welche im Interesse einer ungehemmten Entwidelung ber Production und im fiscalischen Interesse bie möglichst gleichmäßige Belaftung einer und berfelben Steuerquelle verlangt! Bei einer rein theoretischen Behandlung dieser Frage war mithin die Central-Commission por die Alternative gestellt: in ihrem Reformproject entweder mit dem Rechtsstandpunkt zu brechen oder die gewichtigste Forberung ber Besteuerungspolitit unberücksichtigt zu laffen. Die Central Commission hat baber von einer theoretischen, principiellen Entscheidung diefer Frage abgesehen und hat sich in ihren Vorschlägen burch die practischen Consequenzen leiten lassen, welche dieselbe bei ber Application bes einen ober bes andern Pringips glaubte vorhersehen zu muffen, grund beliebelle eine benegene nederlich werein bei Bevor bas durch die neuen Katastrirungen gewonnene Material zur Beurtheilung dieser Frage vorlag und so lange die Central-Commission zur Annahme berechtigt zu sein glaubte, daß durch eine Umrepartition sämmtlicher Grundsteuern einzelnen Gutsbesitzern sehr namhafte materielle Opfer auferlegt werden würden, so lange trat diese Commission für das Prinzip der Fixirung ein, um nicht den wirthschaftlichen Fortschritt der Gesammtheit auf Kosten einzelner Gutsbesitzer zu vollziehen und um keinen von diesen zu zwingen: "aus der Zahl der Bodenbesitzer auszutreten."

Nachdem aber die jetzt vorliegenden Katastrirungsbocumente erwiesen haben, daß bei einer allmäligen (d. h. z. B. bei einer auf
10 Jahre ausgedehnten) Umrepartition der Steuern von keinem einzigen Gutsbesitzer irgend wie nennenswerthe Opfer zu verlangen sind,
hat die Central-Commission allerdings von dem in dieser Frage nur
theoretisch maßgedenden Nechtsstandpunkt abgesehen, und hat, in Berücksichtigung der sich bei einer auf 10 Jahr ausgedehnten Umrepartition sämmtlicher Grundsteuern ergebenden bedeutungslosen Mehroder Minderbelastung der einzelnen Güter, sich entschlossen, dem Landtag in Borschlag zu bringen: nicht zu Gunsten eines practisch bedeutungslosen Prinzips die früheren, in der ungleichen Belastung der
Güter begründeten Mißstände unserer Besteuerung auch auf die Zukunft zu übertragen.

Sie sind allerdings der Ansicht, Herr Landrath, daß "die zehnsährige Protrahirung (der Umrepartition) als systemlos verwerslich sei." Ich glaube aber, Herr Landrath, daß Sie dei dieser Anschauung nicht die von Ihnen selbst anerkannte Thatsache berücksichtigt haben, daß unsere Bodenrente noch in starkem Steigen begriffen und demnach vorauszusehen ist, daß eine auf 10 Jahr vertheilte, nur unbedeutende allmälige Mehrbelastung der Güter in diesem Zeitraum reichlich durch deren steigende Bodenrente aufgewogen wird: es würde sich unter dieser Boraussehung nicht um Capitalverluste, sondern nur um ein "lucrum cessans" der mehrbelasteten Gutsdesser handeln.

Ob aber jene Voraussetzung, daß nämlich die Steigerung unserer Bobenrente im Verlauf von 10 Jahren höher zu veranschlagen ift, als die den einzelnen Gütern nach dem Project der Central-Commission in diesem Zeitraum zugemuthete Mehrbelastung, richtig ist — das

ift allerdings eine offene Frage, über die sich streiten läßt; die Central-Commiffion hat diefelbe auf Brund ber nachstehend angeführten Bahlen bejahend beantwortet und beshalb von einer Fixirung der bisherigen Steuern absehen zu können gemeint.

Wenn nämlich das Project ber Central-Commission vom Landtag adoptirt mird, so mird bas Hofsland von überhaupt nur 123 Butern in Zufunft mehr als bisber belaftet, und zwar find es:

. . 6 Abl. und weniger 71 Güter, welche jährlich pro alten haten 15 über 6—12 " 19 12-20 " 11 11 11 11 11 11 5 -30 4 11 11 2 50 " und 11 11 11 7 " "

mehr als bisher zu zahlen haben werden!

Diese Bahlen seben nun allerdings auf den erften Blick bedenklich aus, benn wenn g. B. Jemand soeben ein Gut von 10 alten Saken mit fremdem Gelb für 120,000 Rbl. gefauft hat und jest im Laufe von 10 Jahren 60 Rbl. jährlich pro alten hafen mehr Steuern gablen foll, so wird ihm ein Capitalverlust von ca. 12,000 Rbln. auferlegt, von welchem es wenigstens fraglich sein könnte, ob berselbe in 10 Jahren burch die steigende Bodenrente ersett wird, - ich meines Theils glaube allerdings, daß ein Gut, das heute 120,000 Rbl. werth ift, nach 10 Jahren mehr als 132,000 Abl. Capitalwerth repräsentiren wird, - Andere aber könnten auch anders barüber benten! Aber wie dem auch fei - in Wirklichkeit stellt sich biese Frage jedenfalls ganz anders, als sie durch verschiedene Beispiele illustrirt werben fann, da selbst die nach dem Project der Central-Commission der höchsten Mehrbelaftung ihrer Hossländereien unterliegenden 7 Guter sehr viel geringere Opfer zu bringen haben, als vorstehend beisvielsweise angenommenen. Das burfte nachstehende Uebersicht beweisen! Nach dem Project der Central-Commission hätte nach 10 Jahren das Hofsland berjenigen 7 Guter, welches ber relativ höchsten Mehrbelastung unterliegt, folgende Mehrzahlungen jährlich zu machen:

j.
),
d
1
t
).

Hollershof			٠.		44		156	Abl. 60	Rop.
Stubbensee	Off.		٠, ٠		11,		1900	n "-	"
Carlsberg			11		٠.		607	,, 40	"
Planup	(14)	,			11		500	,, 40	"
Zintenhof				,	**		5134	,, 80	"
Limschen		4	2 125	01	0.00	111	643	11/2 1/2 1	"
Hainasch	1111		ŤISO		perio	72	2949	,, 80	- 11

### Mithin ist der Capitalverlust:

Alarman III ada	or make the section of	pro neuen	pro neuen
	neue Hofsthaler:	Sofethaler:	Hofshaten:
für Hollershof .	. = 26	6 Mbl. 2 Kop.	481 Abl. 86 Kop.
" Stubbensee .	. = 420	4 ,, 51 ,,	361 " — "
" Carlsberg .	. = 147	4 ,, 13 ,,	330 ,, 40 ,,
" Planup	. = 67	7 ,, 47 ,,	597 ,, 60 ,,
" Zintenhof .	=1123	4 ,, 57 ,,	365 ,, 60 ,,
"Limschen	= 146	4 ,, 37 ,,	349 ,, 60 ,,
" Hainasch	= 594	4 ,, 96 ,,	397 ,, 40 ,,

Darf nicht fast mit völliger Sicherheit angenommen werben, daß bei der zur Zeit zweifellos noch vorliegenden stark steigenden Tendenz unserer Bodenrente der Capitalwerth eines Haken Landes in 10 Jahren mindestens um 500 bis 600 Mbl.\*) steigen wird und kann es mithin als eine Unbilligkeit angesehen werden, nur auf Kosten bieser steigenden Bodenrente Livland zu der wirthschaftlich

<sup>\*)</sup> Außerdem erlaube ich mir zu bemerken, daß alle hier und weiter unten berechneten Steuerquoten fehr hohe Maximalwerthe reprafentiren, welche

und fiscalisch gleich bedeutungsvollen gleichmäßigen Besteuerung seines Grund und Bobens zu verhelfen?

Ganz ähnliche Verhältnisse in bieser Beziehung als bas Hofsland weist bas steuerpflichtige Land auf, welches nach bem Project der Central-Commission auf 626 Gütern mehr als früher belastet werden müßte, und zwar hätten mehr als bisher zu zahlen:

Die 4 am höchsten mehr zu belastenden Güter sind hier:

alte Thaler: pro alten Safen: in Summa: Rudaich = 368 mit 31 Rbl. 74 Kov. = 146 Rbl. Limschen 36 34 = 1536 35 Orgishof. =452= 2055 Pröbstingshof = 22054 ,, = 148so daß ber à 5% berechnete Capitalverlust des Gehorchslandes dieser Güter

beträgt und mithin der Capitalverluft

neue Thaler pro neuen Thaler pro neuen Haken fleuerpfl. Landes: fleuerpflichtigen Landes:

für Jubasch . . = 756 . . 3 Abl. 86 Kop. 308 Abl. 80 Kop. "Limschen . . = 83 . . 3 " 77 " 301 " 60 " " Orgishof . . = 925 . . 4 " 44 " 355 " 20 " " Pröbstingshof = 810 . . 3 " 67 " 293 " 60 " aleich zu sehen ist.

in Wirklichkeit bei ber factischen Repartition sich baburch wefentlich vermindern muffen, daß die Central-Commission 31,800 Rbl. (d. h. ea. 7—8 Rbl. pro Hose haten) mehr an Willigungen und 24,000 Rbl. mehr an Landesprästanden repartirt hat, als thatsächlich aufzubringen sind. (Vergl. ben Bericht der Central-Commission pag. 15.)

Wenn wir dann schließlich noch die Mehrbelastung der Gessammtgüter (d. h. des steuerpflichtigen und schaffreien Landes) nach dem Project der Central-Commission ins Auge fassen, so finden wir, daß

```
127 Güter mit . . . 6 Abl. und weniger pro alten Haken,
93 " . . über 6—12 " pro alten Haken,
54 " . . " 12—20 " " "
29 " . . " 20—30 " " " "
11 " . . " 30—40 " " " "
7 " . . " 40—50 " " " " " " " und
12 " . . " 50 " " " "
```

mehr als bisher besteuert werden. Die 12 am höchsten mehr zu belastenden Güter sind hier:

de comune:	alte	Thaler	O ET	pro	alten	Ha	fen:	in Summa:					
Carlsberg	_	44	mit	50	Abl.	41	Kop.	=	27	Abl.	72	Kop.	
Friedrichswalde		892	110	51	.11	61	111		575	"	45		
Rammenhof.	=	28	H	52	178.	77	111	=	18	. //	47	MILE	
Roddiak	- V- E	272	et.	54	the state of	13	"	net :	184	- 11	4	er in	
Frenhof	10036	292	"	60	"	85	11	=	222	"	10	naffili)	
Rüssel	=	184	with.	61	"	15	"	-	140	11	64	,,	
Pröbstingshof .	=	220		61	"	30	"	=	168	"	57	**	
Stubbensee .	· Ob	140	11	62	"	21	11	-	108	71	86	"	
Hollershof	=	12	- 11	67	"	86	11	100	10	"	18	"	
Zintenhof	=	296	"	84		10	"	=	311		17	t. Hart	
Hainasch	-	144		96	**	31	"	197	173	"	35	"	
Limschen	20110	36	11.54	106	"	24	"	1700	47	"	80	**	

so daß der à 5% berechnete Capitalverlust dieser Güter für ihr steuerspflichtiges und steuerfreies Land

für	Carlsberg		554 M	1. 4	O Rop	A LANGE
"	Friedrichswalde		11509 ,	, –	_ ,,	miniaan
,,	Rammenhof .	٠.	369 ,	, 4	0 "	dat me
11	Roddiat .	-	3680 ,,	80	) ,,	
"	Frenhof	008,1	4442	1-102	10,1	
"	Rüssel	( I I I I I I	2812 ,	, 8	0 "	nin .t
"	Pröbstingshof.		3371 ,	, 4	0 "	my said

	für	Stubbensee		16.		Į:	2177	Rbl.	20	Rop.		m =570
	**	Hollershof					203	"	60	in	I B	
d 11	- 11	Bintenhof					6223	- //	40			
	,,,	Hainasch		· in	1		3467	"	100	211		
	"	Limschen	ir	:		4	956		-	11.	o rour	of had

beträgt und mithin der Capitalverlust in Summa

neue Thater in Summa: pro neuen Thater: pro neuen Haten: für Carlsberg . = 173 3 Rbl. 20 Kop. 256 Rbl. — Kop. Friedrichswalde = 3381 3 40 272 — "

" Nammenhof . = 135 2 73 218 40 "

" Roddiak . . = 1043 3 53 282 40 "

" Freyhof . . = 998 4 4 5 356 — "

" Rüffet . . . = 570 4 93 394 40 "

" Pröbstingshof . = 1133 2 97 237 60 "

" Stubbensee . = 567 3 84 307 20 "

" Hollershof . = 38 5 35 428 — "

" Jintenhof . = 1532 4 6 324 80 "

" Sainasch . = 782 4 43 334 40 "

" Limschen . = 230 4 16 332 80 "

gleich zu setzen ist!

Ich hoffe, Herr Landrath, daß diese vorstehend angeführten Jahslen, welche die äußersten Opfer bezeichnen, die den einzelnen Gutssbesitzern eventuell auferlegt werden sollen, da alle übrigen Fälle der Mehrbelastung geringere Beträge umfassen, den Entschluß der CentralsCommission, von der Fixirung der alten Steuerlast abzusehen, in Ihren Augen rechtsertigen werden und daß Sie vielleicht auch aus diesen Daten die Ueberzeugung gewinnen werden, daß Livsand bei seiner GrundsteuersNesorm jest noch in der glücklichen Lage ist, eine gleichmäßige Besteuerung seines gesammten Grund und Bodens für die nächste Zeit anzubahnen, ohne einzelne Gutsbesitzer wirklich zu schäbeigen während bei der schroffen Betonung des Rechtsstandpunktes, resp. einer Fixirung der alten Steuern als Reallast, diese Hoffnung für die Zukunst, in welcher unzweiselhaft die Grundsteuerlast gestiegen und die Steigerung der Bodenrente naturgemäß in der Abnahme begriffen sein wird, entweder ein für alle Mal aufzugeben ist

ober aber doch nur mit sehr viel maßgebenden Capitalverlusten Ginzelner zu realisiren sein wird als jest!

Allerdings darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, daß die Central-Commission für eine Ausdehnung der Steuer-Reform auch auf das steuerpflichtige Land eingetreten ist und daß demnach die Frage der Fixirung oder Nichtfixirung der alten Steuer in erster Reihe von dem Standpunkt einer Reu-Vertheilung der gesammten Liplanbischen Grundsteuerlast entschieben werden mußte. Soll die Steuer-Reform aber, Ihrem Borichlag, Berr Landrath, gemäß, nur auf bas Hofsland beschränkt werden, bann natürlich gestalten fich die betreffenben Verhältnisse etwas anders und dann allerdings sind auch die Opfer, die deu einzelnen Hofslandbesitzern bei einer völligen Umrepartition aller Willigungen auferlegt werben mußten, bedeutender, als wenn es fich um die Ausgleichung ber Steuern auf bas Bofs- und steuerpflichtige Land handelt. Aber auch in diesem Fall glaubten sowohl die Glieder der Central-Commission als auch andere mit unseren localen Verhältnissen vertraute, zur Berathung dieser Frage hinguerbetene Landtagsglieder, daß eine 10jährige allmälige Umrepartition ber Willigungen ben einzelnen baburch mehrbelasteten Gutsbesitzern tein Opfer auferlegen wurde, welches biefelben nicht im Intereffe einer gleichmäßigen Besteuerung bes gesammten Grund und Bobens sollten billiger Beife auf fich nehmen können!

Ich habe eine vollständige Berechnung der Mehr- und Minderbelastungen des Hofslandes der sämmtlichen einzelnen Güter, unter der Voraussetzung einer Beschränkung der Steuer-Resorm nur auf das Hossland, ohne Fixirung der bisherigen Willigungen nicht angestellt, für diesenigen Güter aber, deren Hossland unter jener Voraussetzung der höchsten Mehrbelastung zu unterziehen wäre, habe ich die betreffende Aufstellung gemacht und gefunden, daß dann

ř.	shillness regards	alte	Thaler:	pro	alte Saten :	in	Summa:	
	Friedrichswalde.	800 ули	892	mit	16 Rbl.	mia.	183 Rbl.	(a)
	Pröbstingshof	line R=	220	mş III	25 ,,	1111	69 ,,	
	Rüffel	116 <del>4</del>	184	"	64 ,,	. मामा	148 "	16
į	Roddiat		272	B, 190	77	三 沖	262 ,,	
	Frenhof	oko 🗯	292	ed with-	81 ,,	i mii	297 ,,	D)

alte Thaler: pro alte Pafen: in Snmma:
Rammenhof = 28 mit 86 Abl. = 30 Abl.
Hollershof = 12 , 93 , = 14 ,
Stubbensee = 140 , 101 , = 177 ,
Carlsberg. = 44 , 103 , = 56 ,
Planup = 36 104 = 46
Zintenhof = 296 , 126 , = 467 ,
Limschen = 36 , 129 , = 58 ,
Hainasch = 144
mehr als bisher zu belaften wäre.
wiften so mir noch mit Verstennig hab vern Schlaß des enflen
Der bem Hofsland dieser Guter zugemuthete Capitalverluft be-
trüge bemnach für
Friedrichswalde . 3660 Rbl. Stubbensee 3556 Rbl.
Pröbstingshof 1380 " Carlsberg 1135 "
Rüssel 2960 " Planup 936 "
Roddiak 5240 ,, Zintenhof 9353 ,,
Freyhof 5940 " Limschen 1166 "
Rammenhof 600 ,, Hainasch
Hollershof 280 ,,
chillin Gober Lond, rielber 200 julle mid-rijn gam gent and innkalid
pro neuen one
neue hofsthaler: hofslandthaler: hofslandhaten:
Friedrichswalde = 865 4 Abl. 339 Abl.
Pröbstingshof . = 322 4 , 342 ,
Rüffel = 298 10 795
Robbiat = 673 8 624
Frenhof = 626 9 757 7
Nammenhof , = 96 , 533 ,
Hollershof = 26 11 " 861 "
Stubbensee
Carlsberg , = 147 7 , 617 ,
Planup = 67 13 1117
Bintenhof , = 1123 8 , 666 ,
Limschen . , = 146 8
Hainasch = 594 8 709

Db ber Haken Landeswerth im Verlauf der nächsten 10 Jahre um volle 1100 Rbl. steigen wird, ist ja allerdings fraglich, zweisellos aber wohl, daß die Differenz zwischen der Steigerung der Bodenreute in diesem Zeitraum und jenen 1100 Rbln. für den betreffenden Grundbesitzer nicht gerade verhängnißvoll wird werden können, während die Fixirung der alten Willigungen auf das Hofsland den Effect einer derartigen Steuer-Reform doch wohl auf ein zu geringes Maaß herabzieht.

Bevor ich jett zu bemjenigen Theil Ihres Schreibens übergehe. welcher bie zufünftige Repartitionsbasis unserer Grundsteuern behanbelt, möchte ich mir noch mit Beziehung auf ben Schluß bes ersten Abschnitts Ihres Briefes zu constatiren erlauben, baß ich allerdinas bie Ihrerseits, herr Landrath, betonten, angeblich fo überaus gunftigen Consequenzen hoher Grundsteuern nur sehr theilweise anzuerfennen vermag. Da aber die allgemeine Frage über ben Werth ober ben Nachtheil hoher Grundstenern für unsere Steuer-Reform, wie Sie es ja auch selbst ausgesprochen haben, keine practische Bedeutung beanspruchen kann, so möchte ich nicht dieses theoretisch zwar höchst intereffante, aber für ben Rahmen unserer Correspondenz vielleicht boch etwas zu weitschichtige Capitel ber Finanzpolitik in unsere Discuffion hineinziehen und muß nur bemerken, daß meiner Ansicht nach nicht: "jede Grundsteuer vom theoretischen Standpunkt aus verwerflich ift" - sondern daß ich nur gesagt habe, "baß alle bisher bekannten Steuergrundlagen in der Theorie falsch und in der Braris ungleich brudend sind" ober mit andern Worten, daß ich burchaus nicht glaube, daß vom theoretischen Standpunkt aus die Grundsteuer als solche an sich zu verurtheilen ift, wohl aber meine, daß die bisher von der Theorie für die Grundsteuer gesuchte richtige Basis noch nicht gefunden und daß in Folge beffen auch die Wirkung der Grundbesteuerung in der Praxis eine ungleich druckende ift.

Mit der Frage über den Werth oder den Nachtheil hoher Grundssteuern habe ich bereits ein Gebiet betreten, auf welchem unsere gegensseitigen Ansichten auch nicht mehr in der Theorie übereinstimmen; in noch höherem Grade aber ist Dieses der Fall in Betreff der für die Zukunft zu wählenden Repartitionsbasis unserer Grundsteuern, d. h. in Betreff der Frage: ob wir in Zukunft unsere Grundsteuern nach

ber Hakenzahl ber Güter ober nach beren Pachtwerth vertheilen sollen. Leiber bin ich in Betreff bieses Punktes gezwungen, fast jeden einzelnen Satz, den Sie, Herr Landrath, gegen die Anschauung der Central-Commission und zur Begründung Ihrer Auffassung ausgessprochen haben, anzusechten. She ich das aber thun kann, muß ich ganz kurz auf die allgemeinen Grundlagen der Besteuerungspolitik eingehen.

Selbstverftändlicher Beise ist die unmittelbare Basis einer jeden directen Steuer der Ertrag irgend eines Productionsgebiets, welcher behufs Besteucrung bereits den Charafter eines Einkommens angenommen haben muß. Jede Personalsteuer ober Immobilienstener, jede Ertrags- oder Ginkommensteuer u. f. w. - furz jede birecte Abgabe ift schlieflich nur insoweit zu realisiren, als dieselbe bem Ginkommen irgend einer Person entnommen werben kann, welcher es bann überlaffen bleibt, ben herrschenden Wirthschaftsverhältniffen gemäß, jene Steuer weiter zu überwälzen ober aus bem eignen Ginkommen zu erlegen. Gin jeder Steuerbetrag wird mithin bem Gintommen irgend einer Person entzogen und in Betreff ber Grundsteuern, sowie aller sogenannten birecten Steuern, wird von ber Boraussetzung ausgegangen, daß dieselben nicht überwälzbar find und mithin vom Steuerzahler felbft, aus feinem Ginkommen, beftritten werben muffen. Ebensowenig als Sie, Berr Landrath, gegen biefe Darstellung bes Besteuerungsprocesses etwas einwenden werben, werben Sie es wohl für unbillig halten, daß jede Steuer im Verhältniß zu den Mitteln, d. h. zu dem Ginkommen der Steuerzahler, erhoben wird und Sie werden damit übereinstimmen, daß auch die Grundftener von biefem Gesichtspunkt aus repartirt wirb. Die ibeale Aufgabe ber Grundsteuer ware bemnach, ben gesammten Ertrag bes Grund und Bodens gleichmäßig bort zu besteuern, wo berfelbe sich zu einem Ginkommen gestaltet: also beim Gutseigenthumer, beim landwirthschaftlichen Unternehmer, beim landwirthschaftlichen Arbeiter u. f. w. Das ift nun aber practisch unmöglich, weshalb die Grundsteuer nur bem Grundbefiger auferlegt wird und von diefem aus bem Ertrage seines Grund und Bodens, b. h. aus seinem Ginkommen, zn becken ift! Da es sich nun aber nur um eine Grundsteuer und um feine allgemeine Einkommensteuer handelt, so kann auch nur der Reinertrag des Grund und Bodens den Maaßstab für diese Besteuerung abgeben und da nur der Grundbesitzer durch diese Steuer getroffen werden kann und soll, so nuß der dem Grundbesitzer zufallende Reinertrag des Grund und Bodens den Maaßstab der Besteuerung bilden.

Diesen Reinertrag des Grund und Bodens festzustellen ist daher die Aufgabe einer jeden Bodeneinschätzung und diese Aufgabe hat auch bei uns die nach Thalern und Haken durchgeführte Katastrirung fämmtlicher Culturländereien! Befanntlich berechnet nun aber unfer schwedischer Kataster die Reinerträge des Grund und Bodens nach Tonnen Roggen, so daß unter ber Vorausjegung, daß unfere Grundsteuern auch heute noch in Tonnen Roggen erhoben werden könnten, die gleichmäßige Besteuerung aller einzelnen Saken, wenigstens meiner Ansicht nach, gerechtfertigt ware, ba ber in Tonnen Roggen berechnete Reinertrag des Bodens das dem Gutsbesitzer in Tonnen Roggen zufließende Cinkommen repräsentirt! Statt beffen werben aber bie in Tonnen Roggen berechneten Reinertrage des Sakens mit Geld= abgaben belegt, welche schon allein durch den verschiedenen Geldwerth einer Tonne Roggen in den verschiedenen Theilen des Landes, bei einer gleichen Beftenerung bes Satens, für diefen eine ungleiche Steuerquote repräsentiren muffen. Wenn baber bie Gelbabgabe nach dem Maßstab gleicher Reinerträge an Roggen (benn bas ist die Repartition pro haken) vertheilt wird, so ning ber Butsbesiger, welder aus der gleichen Quantität Roggen sich ein höheres Einkommen schaffen kann, als ein anderer Gutsbesitzer, niedriger besteuert werden, als dieser, und die Besteuerung wird ungerecht und unbillig, weil dem einen Gutsbesitzer im Verhältniß zu seinen Mitteln, b. h. zu feiner Rahlungsfähigkeit, ein größeres Opfer auferlegt wird, als bem anderen!

Um daher die Grundstener im Verhältniß zu den Mitteln, d. h. zur wirklichen auf Erträgen der Landwirthschaft beruhenden Zahlungsfähigteit der einzelnen Gutsbesitzer zu veranlagen, nunk von den Reinerträgen des Grund und Bodens als solchen abgesehen werden und die Vestenerung erst ersolgen, nachdem jene Reinerträge sich bereits zu einem in Geldwerth abzuschäßenden Einkommen für die Gutsbesitzer gestaltet haben. Das wäre sehr einsach und sehr leicht, wenn fämmtliche Güter verpachtet wären und in den Pachtcontracten die

Bacht für den Grund und Boben von der Pacht für etwaige Capitalanlagen geschieden märe; da bas aber nicht der Fall ift und nur ein Theil des Grund und Bodens (nämlich das alte Gehorchsland) unter biefer Voraussetzung bewirthschaftet wird, so kann zunächst auch unr bas aus ber Verpachtung biefes Landes fliegende Ginkommen einer folden Steuer unterworfen werben, mährend bas aus bem Grund und Boden des Hofslandes bezogene Ginkommen des Gutsbesitzers auf einem anderen Wege zur Steuer herangezogen werben muß. Diesen anderen Weg glaubten nun die Glieder der Central-Commission barin gefunden zu haben, daß ihrer Ansicht nach, unter gleichen ober fehr ähnlichen wirthschaftlichen Voraussehungen, gleiche landwirthschaftliche Reinerträge des Bodens ein mehr ober weniger gleiches Ginkommen in Gelb bem Gutsbesitzer abwerfen müßten und daß daher auf einem und demfelben Gut, refp. in einem und bemfelben Kirchsviel, so und so viel Tonnen Roggen Reinertrag (b. h. ein Saten Landes) im Allgemeinen ein gleiches Geld-Gintommen für den Gutsbesitzer bilden müßten. Diesem Gedankengang ift bann ber Borichlag entsprungen, an Stelle bes Reinertrags bes Bodens (bas ist an Stelle bes Hakens) bas aus demselben bezogene Einkommen zu bostenern und die Bacht pro Thaler (b. h. den Bachtwerth des Hatens) zur Basis der Repartition der Steuern zu mählen.

Diese in theoretischem Gebankengang entwickelte Erkenntnis ist auch durch die nachträglichen Katastrirungsresultate vollständig bestätigt worden, da sich durch dieselben ergeben hat, daß thatsächlich der eine Haken Landes 300 Abl. und der andere über 900 Abl. dem Gutz-besitzer als Einkommen zusließen läßt (vergl. den Bericht der Centrals-Commission pag. 21 ad 1) — eine Differenz, die es unter allen Umständen unthunlich macht: das verschiedene Einkommen aus verschiedesnen Haken gleich zu besteuern. Daß ein Gutzbesitzer aus Mangel au Intelligenz oder aus Gutmüthigseit, oder aus Trägheit oder aus irgend sonst einem anderen Grunde nur 300 und nicht 900 Abl. Einkommen aus seinem Haken bezieht — das ist völlig gleichgültig, da die Besteuerungspolitik nicht die Motive berücksichtigen kann, aus denen der eine Steuerzahler ein größeres und der andere ein geringesres Einkommen sich erwirdt; die Besteuerungspolitik kann nur mit sessen Einkommen sich erwirdt; die Besteuerungspolitik kann nur mit sessen Einkommen sich erwirdt; die Besteuerungspolitik kann nur mit sessen Einkommen sich erwirdt; die Besteuerungspolitik kann nur mit sessen Einkommen sich erwirdt; die Besteuerungspolitik kann nur mit

Steuer heranziehen, welches thatsächlich erworben wird — gleichviel ob basselbe unter anderen Boraussetzungen größer oder geringer werden müßte! Wenn ich, einerlei warum, von einem Pächter meines Grund und Bodens nur 2 Abl. pro Thaler erhalte, so kann ich auch in der Grundsteuer nur mit 2 Abl. pro Thaler besteuert werden, da thatsächlich nur diese Summe mein Einkommen aus dem Grund und Boden, resp. meine auf Erträgen desselben beruhende Zahlungsfähigsteit bildet und sehe höhere Steuer mein Einkommen aus anderen Erwerdsquellen mit belasten müßte! Nehme ich dagegen 10 Abl. pro Thaler, so wird dem entsprechend auch mein Einkommen aus dem Grund und Boden vergrößert und eine Grundsteuer muß diesen ganzen Betrag tressen oder sie läßt einen Theil der Reinerträge des Bodens unversteuert!

Die Glieder der Central-Commission waren barüber vollständig im Alaren, daß bie von ihnen in Vorschlag gebrachte Form ber Grundfteuer nicht die gesammten Netto-Revenüen des Sakens treffen könne und daß z. B. die diesem auch entnommenen und in das Rein-Einkommen des landwirthichaftlichen Arbeiters oder Knechts oder Bächters fließenden Reinerträge des Bodens unversteuert bleiben würden das ift aber ein unter allen Umständen unvermeidlicher Uebelstand, da durch eine Grundsteuer eben nur der Grundbesitzer getroffen werden kann und mithin die Ihrerseits, herr Landrath, als "Pachtgewinn" bezeichneten, dem Grund und Boden entnommenen Netto-Revenuen des Bachters einen für die Besteuerung der Grundbesiter bedeutungslosen Reinertrag des Bobens repräsentiren. Wie baber bas Verhältniß zwischen biefem "Bachtgewinn" bes Bächters und ber seinerseits dem Besitzer gezahlten Pacht wechselt — und ob bieses Verhältniß höhere ober niedrigere Differenzen aufweist — bas ift für bie Bahlungsfähigkeit bes nur bie Pacht empfangenben Grundbesitzers gleichgültig, ba fein Reinertrag, resp. sein Einkommen aus dem gegebenen Grund und Boben, nur durch jeue Pacht bedingt ift und weil bemgemäß auch das Maß seiner Zahlungsfähigkeit der Grundsteuer für das verpachtete Grundstück lediglich von der für dasselbe empfangenen Pachtsumme abhängig ift!

Sie haben selbst, Herr Landrath, in Ihrem Schreiben an die Redaction der Rigaschen Zeitung es so sehr betont, daß nicht der Er

trag bes Grund und Bobens, sondern die Zahlungsfähigkeit des Bodenbesitzers die Höhe der betreffenden Grundsteuerquote bedingen müsse — nun, herr Landrath, das ist es gerade, was auch die CentralsCommission wünscht und warum dieselbe an Stelle des gleichen Ertrages eines Hakens das aus demselben sließende ungleiche Einkommen dei der Besteuerung berücksichtigt wissen will!

Um nun die Besteuerung bes Hofslandes und die Besteuerung bes steuerpflichtigen Landes auf eine möglichst gleiche Basis zu stellen und ben Hofslandbesiger nicht auch als landwirthschaftlichen Unternehmer ober Arbeiter mit einer Grundsteuer zu belegen, welche bem landwirthschaftlichen Unternehmer ober Arbeiter bes ste uerpflichtigen Landes nicht auferlegt werden kann, so burfte auch ber Bofslandbesitzer für den bei jenem unversteuert belassenen Theil der Rein-Erträge des Bodens nicht besteuert werden, da andernfalls der land= wirthschaftliche Unternehmergewinn für bas Hofsland einer Steuer unterzogen worben wäre, welche berfelbe für bas steuerpflichtige Land nicht aufzubringen hätte! Weil heut zu Tage die Grundsteuer nur vom Grundeigenthumer, rejp. Grundbesitzer, erhoben werden fann, durfte nur derjenige Theil der Rein-Erträge des Bodens (b. h. nach Ihrer Bezeichnung: Die Pachtrente) einer Steuer unterzogen werden, welcher bem Grundeigenthumer ober Besiger als solchem, gang unabhängig von seiner Bethätigung als landwirthschaftlicher Arbeiter ober Unternehmer, zufällt, mahrend ber gleichfalls ben Rein-Erträgen bes Bodens entfließende landwirthschaftliche Unternehmergewinn und landwirthschaftliche Arbeitslohn des Grundbesigers ober Grundeigenthumers ebenso unbesteuert bleiben sollte, als der unter keinen Umftänden einer Controle zu unterziehende landwirthschaftliche Arbeitslobn und der Unternehmergewinn des Bächters!

Die Central-Commission ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Hofslandbesitzer aus seinem Hofsland als "Pachtrente" im Allgemeinen denselben Rein-Ertrag herauswirthschaftet als der Gehorchs-landbesitzer; ob daueben aber der dem Hofslandbesitzer als Unternehmer oder Arbeiter zufallende Rest der Rein-Erträge seines Bodens höher oder geringer als bei dem Gehorchslandpächter (als "Pachtgewinn") veranschlagt werden muß, — ist einerlei, da er eben blos

als Gutsbesiger ober Eutseigenthümer, nicht aber als landwirthschaftlicher Unternehmer oder Arbeiter besteuert werden soll!

Ich hoffe, im Vorstehenden den Bedenken Rechnung getragen zu haben, welche Sie, Herr Landrath, bei der Besprechung dieser Frage in den Punkten 1, 2 und 3, sowie in deren Einleitung, gegen die Vorschläge der Central-Commission geltend gemacht haben und glaube, daß damit, daß unserer Auffassung nach: nur der Grundeigenthümer oder Besiger als solcher durch die Grundsteuer getroffen werden darf und daß derselbe nur im Verhältniß zu seiner aus den Rein-Erträgen des Grund und Bodens stammenden wirklichen Zahlungsfähigkeit zu belasten ist — auch die Einwände widerlegt sind, welche Sie aus dem verschiedenen Verhältniß, in welchem "der Pachtgewinn" und "die Pachtrente" thatsächlich zu einander stehen, abgeleitet haben. Erlanden Sie mir daher in Vetreff dieses Abschnittes nur noch auf 2 Momente einzugehen, welche meiner Aussicht nach auch noch von einem andern Standpunkt aus, als Sie vertreten, beleuchtet werden können.

Was zunächst Ihre in dem Punkt 2 bieses Abschnittes in Ihrem legten Brief ausgesprochene Anschauung anlangt, baß ber Preis eines Gegenstandes nur bann als Maafstab für beffen Werth bienen kann, wenn bemselben die Eigenschaft eines Marktpreises ober Meistbotpreises beiwohne und daß daher der Pachtpreis des Hatens fein Werthmaß desselben abgeben könne, jo möchte ich barauf hinweisen, daß diese Ihre Anschamung über die Theorie des "Werths" und des "Preises" für die praktische Lösung der uns vorliegenden Frage nicht entscheidend ift, da die nach Ansicht der Central-Commission bem Grundbesiger bei uns in Zukunft aufzuerlegende Steuer nach beffen Zahlungsfähigkeit repartirt werden foll und es für die Abwägung dieser Zahlungsfähigkeit gleichgültig ift, wodurch der eine Grundbefiger einen höheren und der andere einen niederen Preis für feinen Grund und Boben erhält. Was ber Gutsbesiger als "Nachtreute" aus seinem Grund und Boden empfängt: wird besteuert gleichviel, warum er jo viel und nicht mehr oder weniger erhält, und gleichviel, ob es ein Marktpreis ober ein Affectionspreis ist, der ihm gezahlt wird; er erhält jedenfalls die betreffende Zahlung und diese bedingt seine Zahlungsfähigkeit!

Gerade ebenso verhält es sich auch mit bem in dem Punkt 3

bieses Abschnittes Ihrerseits bervorgehobenen Bedenken in Betreff ber verschiedenen Stipulationen der Lachtcontracte hinsichtlich der Dieliorationen und Renbauten. Auch hierdurch werden die dem Gutsbesitzer aus den Rein-Erträgen des Bodens zufließenden Ginnahmen zeitweilig geschmälert und können mithin biefe im Interesse ber Bebung bes Werths bes Grundftucks ihm zeitweilig factisch entzogenen Rein-Erträge bes Bobens unmöglich jur Besteuerung seines berzeitigen landwirthschaftlichen Ginkommens hinzugezogen werben, da er sonst für ein Ginkommen zu gablen hatte, welches er zur Reit gar nicht bezieht, - haben aber dann einmal die betreffenden Meliorationen ober Neubauten den Werth des Grundftucks insoweit gehoben, daß badurch and das dem Gutsbesiger aus demfelben zufließende Ginkommen sich erhöht - bann findet auch die Besteuerung dieser nen hinzutretenden Einnahmen statt und die Besteuerung trifft bann bas factisch erhöhte Einkommen gerade ebenfo, wie früher das thatfächlich geringere. Was bagegen die Holzlieferungen an die Bächter anlangt, so barf wohl angenommen werben, baß dieselben mehr ober meniger im Verhältniß zum Holzreichthum ober zur Holzarmuth ber betreffenben Gegend verabfolgt werden; in holzreichen Gegenden fpielt baber diefe Lieferung feine Rolle, in holzarmen fann dieselbe aber allerdings auf eine Erhöhung oder bei Nichtlieferung auf eine Erniedrigung der Bachten wirten - ber einzige nur theoretisch maßgebende Mißstand, der hierans resultirt, ift aber, bag burch bieje Sachlage, bort wo Holzmangel vorliegt, in der Bacht auch die Revenuen aus den Wäldern zur Steuer berangezogen werden fonnten, während biefelben bort, wo Solzreichthum herrscht, unbestenert bleiben. Berücksichtigt man aber, daß das Holz bei uns bort, wo großer Reichthum an demfelben herrscht, nur höchst geringe Werthe repräsentirt, während dasselbe in holzarmen Gegenden thatsächlich schon gang hubsche Revenuen ben Besitzern gewährt, so reducirt sich allerdings bieser Mißstand auf ein so geringes Maß, daß derfelbe, meiner Ansicht nach, kann erwähnenswerth ift.

Ich komme schließlich zum Punkt 4 bieses Abschnittes Ihres Briefes, in welchem Sie, Herr Landrath, aussprechen, daß die Commission, "wie sie Seite 24 (ihres Berichts) aussührt, alte Messung und nene Messung für gleichartig hält, weil sie das Gegentheil aus ihren Jahlengruppirungen nicht nachweisen kann!" Sie verzeihen,

Herr Landrath, wenn ich meine, daß die Central-Commission auf pag. 24 etwas ganz Anderes ausgesprochen hat, da dort nicht steht: daß die Commission alte und neue Messungsresultate, resp. Messungen, für gleichartig hält, sondern "daß die Höhe des Pachtsaßes pro Thaler von den Messungsterminen desselben völlig unadhängig ist" und weil ferner gerade für die Begründung dieser Behauptung sehr ausreichendes Material vorliegt und sowohl auf pag. 24 als in der Tabelle VI des Berichts auszugsweise mitgetheilt ist. Diese Zahlen beweisen, daß die Pacht pro alten Thaler eher niedriger als höher ist, als die Pacht pro neueren Thaler, und daß mithin die Uebertragung des Pachtsaßes für das seit Langem nicht vermessene steuerpslichtige Land auf das neuerdings vermessene Hofsland höchsstens zu einer zu niedrigeren Besteuerung des Letzteren sühren könnte— einer Consequenz, welche den Ihrerseits in dieser Beziehung aussegesprochenen Besürchtungen strict widerspricht!

Damit glanbe ich, Herr Landrath, die sämmtlichen einzelnen Punkte Ihres geehrten letten Schreibens an mich durchgesprochen zu haben, da diesenigen derselben, welche ich nicht einzeln aufgeführt habe, bereits ihre Berücksichtigung in der allgemeinen Behandlung der Frage gefunden haben. Es erübrigt mir daher nur, Ihnen zum Schluß dieser Zeilen meine Entschllögung zu machen, daß dieselben so lang geworden sind — ich hosse aber, daß Sie, Herr Landrath, hierin nur einen Beweis dafür erblicken werden, wie sehr berücksichtigenswerth mir die Ihrerseits gegen die Borschläge der Central-Commission gerichteten Einwürse erschienen sind.

Ich zeichne mit ausgezeichneter Hochachtung als

Ew. Excellenz

ganz ergebenster

Fr. v. Jung-Stilling.

Riga, den 6. November 1876.

## Sochgeschähter Serr Candrath!

Nachdem ich bereits meinen letten Brief an Sie abgeschloffen hatte, erhielt ich Ihre schließlichen, nachträglich Ihrem letten Briefc angefügten Bemerkungen zum Bericht der Central-Commission, welche bie Ausdehnung der Grundsteuer-Reform auf das steuerpflichtige Land und die projectirte Waldbesteuerung betreffen. Sinsichtlich des ersten Punkts glaube ich Sie nicht mißzuverstehen, wenn ich Ihren Zeilen entnehme, daß auch Sie eine Reform der bisherigen Besteuerung des steuerpflichtigen Landes für geboten halten, dieselbe aber jest aus politischen Gründen noch für verfrüht ansehen; mithin dürfte in Betreff ber Reformbebürftigkeit ber Grundbesteuerung auch bes steuerpflichtigen Landes zwischen Ihnen, Herr Landrath, und mir keine Meinungsverschiedenheit vorliegen — was bagegen die politische Opportunität anlangt, dem Borichlag der Central-Commission entsprechend schon jest oder nach Ihrer Ansicht erst später jene Reform durchzuführen, so entschuldigen Sie mich wohl, wenn ich auf diese rein politische Seite ber Frage nicht weiter eingehe. Als Secretair der Central = Commission zur Vorbereitung der Grundsteuer = Reform glaube ich wohl im Interesse ber Sache wirken zu können, wenn ich bie wirthschaftlichen Gesichtspunkte ber Steuerfrage von meinem Standpunkt aus beleuchte - politische Erwägungen bagegen in biefe Besprechung hineinzuziehen, möchte ich mir nicht erlauben, ba in dieser Beziehung meine Benrtheilung der Verhältnisse ebenso gleich= gültig, als einflußlos wäre.

Was die vorgeschlagene Waldbesteuerung dagegen anlangt, so hat die Central-Commission bereits auf pag. 11 ihres Berichts die Gründe angegeben, welche es meiner Ansicht nach unbedingt geboten erscheinen lassen, unsere Wälder in Zukunft nicht unbesteuert zu belassen. Ich gebe Ihnen, Herr Landrath, sehr gerne zu, daß für den Augendlick diese Frage mehr prinzipielle, als practische Bedeutung hat — für unbedingt geboten aber halte ich es schon jest wenigstens im

Prinzip, für unsere zukünftige Grundbesteuerung auch den Waldbesit ins Auge zu faffen. Wenn auch zur Zeit nur ein Theil unferer Wälber bereits regelmäßige baare Nevenüen abwirft, so nuch boch auch für den andern Theil die eigene Autung als eine sehr wesentliche Natural-Cinnahme ber betreffenden Waldbesiter anerkannt werben; es ist baber unstatthaft, biese thatsächlich realisirten Erträge bes Bobens von ber Grundsteuer auszuschließen. Gewiß ist es febr schwierig, einen geeigneten Maagstab der Besteuerung zu finden — ist berfelbe aber im ganzen übrigen Europa, ja sogar in den wirthschaftlich hinter Livland zurückstehenden Gonvernements des ruffischen Reichs seiner Zeit gefunden worden, so barf erwartet werben, baß es auch uns gelingen wirb, einen Bestenerungsmobus zu ermitteln, welcher unfern localen Verhältnissen entspricht. Was Sie, Berr Landrath, in den von der Waldbesteuerung handelnden Punkten 1 bis 4 Ihres Briefes aussprechen, ift gewiß höchst beachtenswerth nur finde ich in der Schwierigkeit, diefe Frage glücklich zu losen, teinen genügenden Grund, biefelbe einfach von der Tagesordnung abzusetzen, vielmehr erkenne ich daraus nur um so mehr ein dringendes Bedürfnif, sie eingebend zu behandeln. Die Ihrerseits angefochtene und als bebentungslos charafterifirte Sammlung bes betreffenden statistischen Materials ist eine sehr wesentliche Vorarbeit der eventuell zu erwählenden Commission, da diese hiedurch allein in Stand gesetzt werden fann, die ihr zur Lojung übergebene Aufgabe zu übersehen. Diese Sammlung statistischen Materials braucht noch lange keine Ginschätzung ober Bermeffung der Wälder zu fein, bagu genügt die nur annähernde allgemeine Abschähung des Umfangs bes mit Wald bestandenen Bodens, die Ermittelung der Walbrayons im Großen und Ganzen, wo Holz verkauft wird, oder wo daffelbe nur zur eigenen Rugung ausreicht, ober wo basselbe noch anderswoher gefauft werden muß u. f. w.; ferner gehört in Diese Sammlung statistischen Materials die Aneignung der betreffenden Besteuerungsgesetze des Aus- und Inlandes, die Kenntnifnahme der Resultate der Waldbesteuerung in ben verschiedenen Ländern u. f. w. - kurg auch ohne die Vermessung und Einschätzung unserer Wälber durch technisch gebildete Forftleute wurde eine vom Landtag erwählte Commiffion jo viel statistisches Material zur Löfung der ihr auferlegten Aufgabe finden und verwerthen können, daß es sich gerade in Anbetracht der Schwierigkeit der Frage empfehlen müßte, dieselbe baldmöglichst in Arbeit zu geben.

Die Ihrerseits behufs Besteuerung des Waldes für unerläftlich erachtete fachmännische Taration besselben halte ich nicht nur für nicht geboten, sondern vielmehr für völlig bedeutungslos, da die technisch fachmännische Feststellung bes Rein-Ertrages ber Wälber (b. h. beren Ginschätzung) für ihre Besteuerung bei uns, wo bie theoretisch berechenbaren Rein-Erträge ber Wälber und bas aus denfelben factisch bezogene Ginkommen in der Regel in keiner Beziehung zu einander stehen, gar nicht maßgebend sein kann. Daher hat benn auch die Central - Commission keinen Angenbliek an die so kostspielige und für uns zur Zeit so überflüssige fachmännische Tagation ber Wälber gebacht, sondern gemeint, daß unabhängig von einer solchen bas Besteuerungsprincip für unsern Wald gefunden werden müsse. Wenn aber die Central-Commission die so schwierige Waldbesteuerung, und nicht eine Besteuerung der "Einnahmen aus Mühlen, Wasserwerken, Krügen, der Fischerei, den Ralf- und Gypsbrüchen, den Lehmlagern n. f. w." dem Landtag in Vorschlag gebracht hat, so ist bas Motiv hiefür bereits in dem, von der IV. Steuer-Commission dem Landtag vom Jahre 1872 vorgelegten "Entwurf eines Grundstener-Reformprojects für Livland" (namentlich pag. 19 und 20) ausgesprochen: die Grundsteuer foll eben nur die Rein-Erträge des Grund und Bobens, zu benen die Ginnahmen aus dem Walde and gehören, belaften — bie landwirthschaftlichen ober industriellen ober anderen auf dem Lande befindlichen Betriebe dagegen ergeben keine Rein=Erträge bes Grund und Bodens und sind damit co ipso ber Grundsteuer entzogen!

Da wir nunmehr, wenigstens so viel ich weiß, die sämmtlichen Punkte besprochen haben, in Betress welcher Sie, Herr Landrath, nicht mit den Borschlägen der Central-Commission übereinstimmen, so wers den wohl die vorstehenden Zeiten den Abschluß meiner Correspondenz mit Ihnen in der Grundstenerfrage bilden können. Ich möchte daher hier zum Schluß nur noch dem Bunsch Ausdruck geben, daß es mir durch meine Briese gelungen sein möge, einen Theil dersenigen Be-

fürchtungen zu zerstreuen, welche Sie, Herr Landrath, den Vorschlägen der Central-Commission gegenüber hegten, und daß ich damit zur Klärung dieser für unsere Provinz so wichtigen Fragen beigetragen haben möge.

Genehmigen Sie, Herr Landrath, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu zeichnen als

Ihr ergebenster

Fr. v. Jung-Stilling.

Riga, den 17. November 1876.

## Sochwohfgeborener, Sochgeehrfer Serr!

Mit großer Befriedigung habe ich aus Ihrer geehrten Zuschrift vom 6. Rovember, für welche ich meinen verbindlichsten Dank ausspreche, entnommen, daß Sie meine in 10 Punkten enthaltene Ausseinandersetzung über das Wesen der Grundstener als vollkommen richtig anerkennen und zugeben, daß vom Rechtsstandpunkt aus die vollständige Umrepartition der alten Steuer principiell absolut zu verwerfen sei.

Dieser Forberung des Rechts stellen Sie und die Commission die Forderung der modernen Finanz- und Wirthschaftspolitik auf Umrepartition der bestehenden Grundsteuer gegenüber, und entscheiden Sie und die Commission sich für die Letztere, weil die Rechts- verletzung des einzelnen Grundbesitzers keineswegs eine derartige Stener- leberbürdung involvire, daß der völlige Ruin eines Einzelnen herbeisgesührt würde; Sie führen alsdann aus, daß meine den Ruin des Einzelnen nachweisende Berechnung unvollständig sie, weil ich unterlassen, den steigenden Grundwerth der nächsten 10 Jahre in Anschlag zu bringen.

Es thnt mir leid, bekennen zu müffen, daß ich durch diese Erläuterung die von mir angestrebte Klärung der Sache nicht gesunden habe. In meinem Zeitungsartikel drang ich daraus, daß nachgewiesen werde, welche Förderung der Landeswohlfahrt durch die Regulirung der bestehensden Grundsteuer angestrebt werde. Ich erlaubte mir sogar — gestüht durch "die hervorragendsten Capacitäten auf dem Gebiete des Steuerswesens," welche nach Ihrem Delegations-Berichte vom 28. October 1871 sich einstimmig für "die Fixirung der alten Hakensteuer" ausgesprochen haben — es als einen Irrthum zu bezeichnen, daß solche Regulirung als zwechnäßig allgemein anerkannt werde, und ich habe schließlich feine andere Aufflärung erhalten, als daß diese Regulirung eine

"Forderung der modernen Finanz» und Wirthschaftspolitik fei, die im Interesse der ungehinderten Entwickelung der Production und im fiscalischen Interesse befolgt sei." Ich kann in dieser Antwort keine Lösung, sondern nur neue Probleme sinden. Wie soll durch eine Politik, die das Necht bricht, die Entwickelung der Production gefördert werden? Ich habe doch sonst immer nur die Ansicht vertreten hören, daß nichts die Entwickelung der Production so sehr fördere, als der sorgfältigste Nechtsschuß. Welche siscalische Interessen können noch in Betracht kommen, wenn die Nittercasse, wie Sie in Ihrem geehrten Schreiben vom 1. September bereits zugegeben, in keiner Weise gefährdet sein kann.

Modern mag die Politik der rücksichtslosen Nivellirung aller historisch gewordenen Unebenheiten genannt werden, aber darin liegt nach meiner conservativen Anschanungsweise noch gar keine Empfehelung für die Befolgung derselben.

Ich fühle mich gedrungen, Ihnen meinen Dank auszusprechen für die umfassenden muhevollen Berechnungen, die Sie mir mittheilen. Bon besonderem Interesse ift mir die Berechnung gewesen, wie groß die Capitalwerth-Minderung der Hofesland-Haken für die am stärksten zu belaftenden Guter ausfallen wurde. Die absolut größte Werthminderung, die auf das Gut Planup fällt, würde also 1117 Abl. pro Hafen betragen und um das Doppelte die von mir im Bunkt 8 berechnete Ziffer von 533 Abln. übersteigen. Die Jahresquote ber Planupschen Werthminderung von 111 Abln., verglichen mit der durchschnittlichen Werthminderung der letten 33 Jahre, die, nach Punkt 5 3), 18 Mbl. 33 Kop. beträgt, ergiebt: daß der Zuschlag das 6= bis 7fache ber feitherigen Werthminderung beträgt. So groß nun auch solcher Zuschlag erscheinen mag, so muß ich Ihnen boch Recht geben, daß er die Steuerkraft der Besitzer nicht übersteigt und daß meine frühere entgegengesette Anschauung dadurch veranlaßt wurde, daß ich bas Wachsthum der Steuerkraft während der 10jährigen Protrahis rungs-Periode anzuschlagen übersehen hatte. Ich würde demnach keine Einsprache bagegen erheben, wenn zur Förderung der nachgewiese= nen Landeswohlfahrt ein Ertra-Stenerzuschlag von 55 Rbln. pro Hofesland haten, ber mit 5 Hhl. 50 Kop. begonne und erst nach

10 Jahren zur vollen Ausführung käme, von dem ganzen Lande und nicht von dem einzelnen Gut Planup verlangt würbe, ja, ich würde solches Auverlangen befürworten, wenn das angestrebte Ziel ein mir sympathisches wäre, wenn beispielsweise ein zweites Landes-Gymnasium gegründet werden sollte, in welchem völlig kostenfreie Erziehung gessichert wäre allen Nachkommen der Gutsbesitzer, auf deren Lermögen die Werthminderungen der repartirten Güter gefallen, ohne Unterschied, ob die Eltern solcher Nachkommen noch Güter besitzen oder nicht. Da ich nun aber in der Nivellirung der bestehenden Hafenbeiträge irgend welche Förderung der Landeswohlsahrt nicht erkennen kann, so würde ich zu solchem Zwecke auch einem Steuerzuschlag von nur 10 Kop. pro Hafen nicht zustimmen können.

Sie äußern sich, hochgeehrter Herr, bahin: baß die Fixirung der alten Willigungen auf das Hofsland den Effect einer derartigen Steuer-Reform auf ein zu geringes Maß heradziehen würde. Die Minderung des Effectes ist zwar ungemein groß, da alle jene Effecte in Wegfall kommen, welche die Regulirung für die betroffenen Opfer haben würde. Indessen kann dem Steuerzahler an dem Maße des augenblicklichen Effectes nichts liegen. Wenn ihm nur die segensreichen Folgen der Wiederherstellung des Rechts auf dem Steuergebiete vollständig und dauernd gesichert sind, so wird er auf den Effect, der nur im Verlaufe der Zeit sich entwickelt, schon warten. Als Landwirth ist er an solches Abwarten gewöhnt, reisen auch die Saaten des Feldes im Verlaufe eines Jahres, so muß doch manches Jahr gewartet werden, dis der gepflauzte Bann reiche Früchte trägt.

Allzulange möchte es übrigens wohl nicht danern, bis auch die Folgen einer Stener-Reform, welche ohne Rechtsbruch ausgeführt würde, recht effectvoll hervortreten. Das Tempo des raschen Steigens unserer Willigungen möchte in den folgenden Decennien wohl eher steigen als fallen, weil einerseits unsere Landwirthschaft noch in kräftigster Jugendentwickelung sich befindet und noch viel der Natur abzugewinnen ist, andererseits aber nicht daran zu zweiseln ist, daß bei andanernder Prosperität der Verhältnisse nach wie vor Alles bereitwillig bewilligt werden wird, was zur Steigerung der Landeswohlfahrt dienen kann.

Ich wende mich zu dem zweiten Theil unserer Erörterung: foll die Repartition nach dem Thalerwerthe oder nach den von der Commiffion berechneten Reinerträgen geschehen? Ich hatte mich barauf beschränkt, die Grundlagen anzustreiten, auf welche die Commission ihre Reinertraasberechnung basirt hatte und es vermieben, in Erörterung zu ziehen die mir sehr schwierig erscheinende Frage: ob man sich mit den Hafenwerthen zu beanügen habe oder genauere Werthe durch Reinertragsberechnungen anzustreben seien. Diese Beschränkung ber Erörterung geschah in der Erwägung, es murden die wiederholten Bestrebungen, zuverläffige Reinertragsberechnungen für bas ganze Land aufzustellen, aufgegeben werden, sobald es sich herausgestellt, daß auch die mübevollen Arbeiten der IV. Stener-Commission zu keinem genügenden Resultate geführt haben und es würde die Anschamma erweiterte Anerkennung finden, daß annähernd richtige Reinertragsberechnungen der Güter nur von tüchtigen Landwirthen, mittelst specieller freier Taration, nicht aber von Jedermann, mittelst schablonenmäßiger Rechnung angefertigt werden können.

Sie haben, hochgeehrter Herr, die Erörterung auch auf das von mir vermiedene Gebiet gelenkt. Es erscheint mir nun zwar nicht ersforderlich, Ihnen eingehend hier zu folgen, doch kann ich nicht umhin, einer Aufstellung, die mir die weittragendste zu sein scheint, entgegenzutreten.

Nach Ihrer Aussührung ist als Stenerbasis anzunehmen nicht ber Werth bes Grundstücks, sondern das Einkommen, welches der Eigenthümer sactisch aus demselben bezieht — nicht das Soll, sondern das Haben; — Sie führen zur Erläuterung ein Beispiel aus und sagen: "daß ein Gutsbesißer aus Maugel an Intelligenz oder aus "Intmüthigkeit, oder aus Trägheit oder aus sonst einem Grunde nur "300 und nicht 900 Abl. aus seinem Haken bezieht, das ist völlig "gleichgültig — — Die Besteuerungspolitik kann nur mit "sestener heranziehen, welches thatsächlich erworben wird, gleichviel, "ob dasselbe unter andern Verhältnissen größer oder geringer werden "müßte."

Als unabweisliche Consequenz dieser Besteuerungspolitik ergiebt sich: daß zwei Grundstücke, die nicht nur ihrem Thalerwerth nach,

sondern auch absolut gleichwerthig sind, verschiedenartig und zwar in dem Verhältniß wie 1 zu 3 zu besteuern sind, wenn der eine Besitzer wegen seiner Trägheit nur ½ jenes Ertrages erzielt, den der andere Besitzer durch landesübliche Bewirthschaftung erringt. Die practische Folge dieser Vesteuerungspolitik ist, daß die Trägheit des Besitzers mit einem Steuererlaß von ½ prämiirt wird. Solche Prämiistung widerspricht nicht nur der von mir vertretenen Forderung des Rechts, sondern auch der von der Commission vertretenen Forderung der modernen Finanzs und Wirthschaftspolitik im Insteresse der ungehemmten Entwickelung der Production, da die Entwickelung der Production durch die Prämiirung der Trägsheit gehindert werden muß.

Mir will es erscheinen, als wenn ein für die Sinkommensteuer aufgestellter, unzweifelhaft richtiger Grundsatz irrthümliche Anwendung bei der Grundsteuer gefunden habe.

Das Sie, hochgeschätter Berr, angeführt haben gegen bie von mir in ben Punkten 1, 2 und 3 aufgestellten Nachweise - bag aus ber Sohe ber Bachten bes Gehorchslandes sich keine Schlüffe ziehen ließen auf bie Sohe ber Ertrage bes Hofeslandes - fann ich zwar als widerlegend nicht anerkennen, boch sehe ich ein, daß es schwierig ift, durch prinzipielle Discussion Sachverhältniffe völlig flar zu legen, die wesentlich ber practischen Benrtheilung unterliegen. Nicht burch theoretische Erörterung, sondern burch practische Anschauung bin ich zu der festen lleberzengung gelangt, baf die Hofesländereien der Guter Drellen, Wolmarshof und Loddiger — ersteres Gut gehört mir, letteres habe ich 20 Jahre bewirthschaftet - um etwa bie Salfte ju niedrig im Berhaltniß ju ben benachbarten Gütern, die gleiche Absaporte 2c. haben, veranschlagt fein muffen und bagegen die Hofeslandereien des Gutes Regeln viel gu boch. Diefe einzelnen Fälle aus einer Gegend bes Landes können zwar nicht entscheidend für bas ganze Land sein, indessen bin ich überzeugt, daß auch in anderen Gegenden ahnliche Beifpiele fich finden werben, und ichließlich wird sich benn boch bas Gefammturtheil aus ben einzelnen Wahrnehmungen aus den verschiedenen Theilen bes Landes bilden muffen, ba es der Commission nicht gelungen ist, aus ben Erhebungen, die das ganze Land umfassen, eine vergleichende

Uebersicht ber factischen Hofeslandpachten, einerseits mit ben von ber Commission berechneten Revenuen, andererfeits mit ben Thalerwerthen. zusammenzustellen.

Statute many language attention and and arrival. The properties

Che ich jum Schluffe biefes Antwortschreibens gelangt mar, erhielt ich Ihre geehrte Zuschrift vom 17. November, in welcher Sie auf meine Bedenken, die Balbbesteuerung in Anregung zu bringen. antworten. Ich theile Ihre Unficht, daß hierüber zur Klärung ber Frage feine fernere Erörterung erforderlich. Ich werde bemnach - unferer mundlichen Befprechung gemäß - unfere Correspondenz burch den Druck vervielfältigen laffen und den Landtagsmitgliedern übermitteln.

Möge ber Zweck unserer gemeinsamen Arbeit, durch die Beleuchtung ber Steuer-Reform von zwei entgegengesetten Standpunkten aus zur Klärung biefer ebenso wichtigen als schwierigen Sache etwas beizutragen, erfüllt werden.

Mit vollkommenfter Hochachtung habe ich die Ehre mich zu zeichnen als

Ew. Hochwohlgeboren ergebenster

maditani erd Appresse and E. Baron v. Campenhaufen.

Conflictions uncerticate, Migi burds theoretime Orinteruna, Johnson Drellen, ben 28. November 1876.